

mitteilungen

Verband Intern

- 673 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln
- 674 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Recht und Verfassung

- 675 Pressemitteilung: Ruf nach Begrenzung des Flüchtlings-Zustroms
- 676 Pressemitteilung: Familiennachzug sinnvoll begrenzen
- 677 Pressemitteilung: Positives Signal, aber noch keine Lösung
- 678 Pressemitteilung: Flüchtlingskrise verlangt mutige Entscheidungen
- 679 Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis 2015
- 680 Abgrenzung von Krankenfahrt und qualifiziertem Krankentransport
- 681 Pressemitteilung: Moderate Sperrklausel für Räte in NRW
- 682 Nachhaltige Kommunalentwicklung durch Partnerschaftsprojekte
- 683 Überlastungsanzeige von Kommunen bei der Flüchtlingsunterbringung
- 684 Umgang mit Phänomen Reichsbürgerbewegung
- 685 Verwaltungsvorschrift zum Bundesmeldegesetz

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 686 4. Monitoring-Bericht zur Energiewende
- 687 Gewerbesteuerliche Einstufung negativer Einlagezinsen
- 688 Bruttoinlandsprodukt deutschlandweit im 3. Quartal 2015
- 689 Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“
- 690 Land senkt Neuverschuldung im Jahr 2016
- 691 Gesetzespaket zur Weiterentwicklung des Strommarktes für die Energiewende
- 692 Verwaltungsgerichte Köln und Darmstadt zu Erhöhung der Grundsteuer
- 693 Öffentliches Finanzvermögen bundesweit zum Jahresende 2014
- 694 Handreichung zur Erneuerung von EGVP-Zertifikaten

Schule, Kultur und Sport

- 695 Dialogprozess Bildung 4.0 angelaufen
- 696 Pressemitteilung: Sportstätten auch wichtig für Integration
- 697 Bildungsparcours für außerschulische Lernorte

Datenverarbeitung und Internet

- 698 Online-Portal zu ausländischen Berufsqualifikationen
- 699 Einheitlicher Ansprechpartner zentral für NRW

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 700 Wettbewerb zur Suchtprävention in Kommunen und Kreisen
- 701 Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe in NRW 2014
- 702 Patenschafts- und Mentoringprojekte mit Bezug zu Flüchtlingskindern
- 703 IT NRW zu erzieherischen Hilfen und Eingliederungshilfen

Wirtschaft und Verkehr

- 704 Umfrage des DStGB zur Elektromobilität
- 705 Richtlinien für Lichtsignalanlagen

Bauen und Vergabe

- 706 Runderlass zu Einkommensgrenzen bei Wohnraumförderung
- 707 Online-Wegweiser zum Thema Flüchtlinge und Asylsuchende
- 708 Auszeichnung für Lösungen zur Unterbringung von Flüchtlingen
- 709 Europäischer Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Mindestlohn und EU-Recht
- 710 Oberverwaltungsgericht NRW zu Konzentrationszonen für Windenergienutzung
- 711 Bundeskabinett beschließt Wohngeld- und Mietenbericht
- 712 GDI-Forum NRW und neuer ATOM-Feed-Generator

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 713 Oberverwaltungsgericht NRW zur Unterhaltung einer Ufermauer

- 714 Oberverwaltungsgericht NRW zum Rollen von Abfallgefäßen
- 715 Förderberatung durch die PlattformKlima NRW
- 716 Bundesgerichtshof zum Eigentum an PPK-Verpackungen
- 717 Arbeitsentwurf zur Änderung der Klärschlammverordnung
- 718 Neues Elektrogerätegesetz und Abfallgebühr
- 719 Arbeitsentwurf für ein Wertstoffgesetz
- 720 Oberverwaltungsgericht NRW zur gewerblichen Sammlung

- 721 Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt zur Regenwassergebühr
- 722 Oberverwaltungsgericht Lüneburg zur öffentlichen Abwasseranlage
- 723 Oberverwaltungsgericht NRW zur Fremdwasserbeseitigung
- 724 AAV-Fachtagung Boden und Grundwasser
- 725 Münsteraner Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht
- 726 Online-Datenbank zu Förderung energetischer Gebäudesanierung

Verband Intern

673 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln

Am 05.11.2015 fand in Rheinbach die 81. Tagung der StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln statt. Der Vorsitzende und Gastgeber, Bürgermeister Raetz aus Rheinbach, begrüßte neben den rund 140 Ratsmitgliedern und Verwaltungsspitzen, darunter auch viele neu-gewählte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Herrn Schuster, Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, Frau Köhle, Bezirksregierung Köln, Herrn Lange, Kommunal Agentur NRW sowie Herrn Geschäftsführer Gerbrand, Herrn Beigeordneten Graaff und Herrn Referenten Müller von der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW. Nach einer kurzen Vorstellung der Tagesordnung umriss er die aktuellen Herausforderungen für die kommunale Familie im Rahmen der Flüchtlingsfrage, erinnerte aber auch an aktuelle und wichtige Themen abseits dieser Frage, die nicht aus dem Blick geraten dürften.

Frau Köhle begrüßte die Teilnehmer daraufhin im Namen der Regierungspräsidentin und nahm aus Sicht der Bezirksregierung Köln zur Flüchtlingsunterbringung Stellung. Nach einer kurzen Skizzierung der Genese der aktuellen Flüchtlingsbewegung lobte sie insbesondere das von Kommunen und Ehrenamtlichen an den Tag gelegte Engagement. Für den Regierungsbezirk wurde die Schaffung zentraler Unterbringungseinrichtungen angekündigt.

Nachfolgend berichtete Geschäftsführer Gerbrand über Aktuelles aus Düsseldorf. Nach der Begrüßung der Teilnehmer, insbesondere der neu gewählten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, im Namen der Geschäftsstelle legte er den Schwerpunkt seiner Ausführungen auf die Flüchtlingsfrage. Er forderte das Land auf, Provisorien zu beenden und dauerhafte Lösungen zu schaffen, um die Kommunen nicht länger als Ausfallbürgen in Anspruch zu nehmen. Dabei kamen auch Brüche und Inkonsistenzen des von Seiten des Landes vorgegebenen Ordnungsrahmens zur Sprache. Der herausragenden Frage der Kostenerstattung für die Kommunen wurden die ebenfalls zentralen Herausforderungen bei Organisation und Logistik an die Seite gestellt. Ferner wurde an die Beschulung von

Flüchtlingskindern als wichtiges Thema erinnert. Schließlich wurde unter den politischen Akteuren der Krise auch die EU an vorderster Stelle in die Pflicht genommen, deren Fundamente durch die aktuellen Entwicklungen stärkeren Erschütterungen ausgesetzt seien als im Rahmen der Griechenland-Krise. Ausführungen zu den Themen Kommunalinvestitionsförderungsprogramm, Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 sowie Breitbandausbau und Ü-3-Betreuung rundeten den Bericht ab.

Der anschließende Erfahrungsaustausch mit den Teilnehmern drehte sich wiederum um Fragen der aktuellen Flüchtlingsherausforderung.

Sodann berichtete Herr Beig. Graaff über Neues aus dem Bereich Bauen, Planen und Umwelt. Dabei ging er insbesondere auf die für das kommende Jahr erwartete grundlegende Novellierung der Landesbauordnung ein.

*Wir wünschen allen unseren
Leserinnen und Lesern
ein gesegnetes Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches Jahr 2016*

Schließlich stellte Herr Lange das Angebot der Kommunal Agentur NRW vor.

Bevor er die Sitzung schloss, stellte Bürgermeister Raetz Herrn Referenten Müller als neuen Betreuer der Arbeitsgemeinschaft von Seiten der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW in Nachfolge von Herrn Wohland vor und dankte allen Beteiligten für die Organisation der Sitzung. Die Tagung endete gegen 12.30 Uhr. Die Nächste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft wird im Frühjahr 2016 stattfinden.

Die Beiträge von Herrn Geschäftsführer Gerbrand, Herrn Beig. Graaff und Herrn Lange können im Internetangebot des Städte- und Gemeindebundes unter Veranstaltungen/Bezirksarbeitsgemeinschaften/AG Köln bzw. im Mitgliederbereich unter Fachgremien/Bezirks-AG/AG Köln im Volltext abgerufen werden.

Az.: IV/1 G.4.3.1

Mitt. StGB NRW Dezember 2015

Am 23.11.2015 fand in Heiligenhaus die Tagung der StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf statt. Prof. Dr. Landscheidt, Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort, begrüßte in seiner Funktion als stellvertretender Vorsitzender dieser Arbeitsgemeinschaft die rund 110 Ratsmitglieder und Verwaltungsspitzen einschließlich der neu gewählten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Sodann begrüßte Bürgermeister Dr. Heinisch von der gastgebenden Stadt Heiligenhaus die Teilnehmer.

Im Anschluss daran wählte die Arbeitsgemeinschaft bei einer Enthaltung einstimmig Herrn Bürgermeister Christoph Fleischhauer von der Stadt Moers zu ihrem neuen Vorsitzenden. Er nahm die Wahl an, stellte sich kurz vor und übernahm sodann die Sitzungsleitung. Nachfolgend berichtete Geschäftsführer Gerbrand über Aktuelles aus Düsseldorf. Nach der Begrüßung der Teilnehmer, insbesondere der neu gewählten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Namen der Geschäftsstelle, legte er den Schwerpunkt seiner Ausführungen auf die Flüchtlingsfrage. Er forderte das Land auf, Provisorien zu beenden und dauerhafte Lösungen zu schaffen, um die Kommunen nicht länger als Ausfallbürgen in Anspruch zu nehmen.

Dabei kamen auch Brüche und Inkonsistenzen des von Seiten des Landes vorgegebenen Ordnungsrahmens zur Sprache. Der herausragenden Frage der Kostenerstattung für die Kommunen wurden die ebenfalls zentralen Herausforderungen bei Organisation und Logistik an die Seite gestellt. Ferner wurde an die Beschulung von Flüchtlingskindern als wichtiges Thema erinnert. Schließlich wurde unter den politischen Akteuren der Krise auch die EU an vorderster Stelle in die Pflicht genommen, deren Fundamente durch die aktuellen Entwicklungen stärkeren Erschütterungen ausgesetzt seien als im Rahmen der Griechenland-Krise.

Ausführungen zu den Themen Kommunalinvestitionsförderungsprogramm, Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 sowie Breitbandausbau und Ü-3-Betreuung rundeten den Bericht ab. Sodann berichtete Herr Beig. Graaff über Neues aus dem Bereich Bauen, Planen und Umwelt. Dabei ging er insbesondere auf die für das kommende Jahr erwartete grundlegende Novellierung der Landesbauordnung ein. Schließlich stellte Herr Lange das Angebot der Kommunal Agentur NRW vor. Der anschließende Erfahrungsaustausch mit den Teilnehmern drehte sich weitgehend um Fragen der aktuellen Flüchtlingsherausforderung, aber auch um den Bereich „Ausgleichsfläche“ zu Lasten der Landwirtschaft. Gegen 13.00 Uhr endete die Sitzung.

Die Beiträge von Herrn Geschäftsführer Gerbrand, Herrn Beig. Graaff und Herrn Lange können im Internetangebot des Städte- und Gemeindebundes unter Veranstaltungen/Bezirksarbeitsgemeinschaften/AG Düsseldorf bzw. im Internet-Mitgliederbereich unter Fachgremien/Bezirks-AG/AG Düsseldorf im Volltext abgerufen werden.

Az.: I/I G.4.2.1

Mitt. StGB NRW Dezember 2015

Fortbildung des StGB NRW

17.12.2015	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht in Münster
01./02.02.2016	Bürgermeisterseminar in Billerbeck

Recht und Verfassung

**675 Pressemitteilung: Ruf nach Begrenzung
des Flüchtlings-Zustroms**

Der ungebremste, stetig zunehmende Zustrom von Flüchtlingen und Asylsuchenden bringt eine wachsende Anzahl von Städten und Gemeinden an ihre Kapazitätsgrenze. Annähernd 40 - ein Zehntel der NRW-Kommunen - mussten bereits per Überlastungsanzeige an die Bezirksregierung um einen Aufschub der Zuweisung weiterer Flüchtlinge bitten. „Wenn wir verhindern wollen, dass das System kollabiert, brauchen wir ein Umsteuern bei der Flüchtlingspolitik auf Landes- und Bundesebene“ erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

In der Regel werden die Überlastungsanzeigen differenziert abgegeben. So wird etwa eine mehrere Tage andauernde Zuweisungspause eingefordert, bis bereits im Bau befindliche Unterkünfte fertig gestellt sind. Oder es wird mitgeteilt, dass nur eine geringere Anzahl von Flüchtlingen als nach dem Verteilschlüssel errechnet aufgenommen werden kann. „Jede Überlastungsanzeige ergeht erst nach gründlicher Prüfung, ist aber Ausdruck einer akuten Notlage“, legte Schneider dar. Schließlich sei der Ausbau der Unterbringungsmöglichkeiten vor Ort von vielen Faktoren abhängig, auf die die Kommunen keinen Einfluss hätten.

„Diese Überlastungsanzeigen sind ein klares Signal: wir müssen den Zustrom begrenzen“, machte Schneider deutlich. So müsse der Bund endlich - wie bereits mehrfach gefordert - eigene große Aufnahmeeinrichtungen schaffen, in denen die Hälfte der Neuankömmlinge untergebracht werden könnte. Auch sei das Land im Verzug mit dem Bau einer ausreichenden Anzahl großer Unterkünfte. Diese könnten als Puffer vor der Zuweisung von Flüchtlingen an die Kommunen dienen.

Eine grundlegende Lösung könne aber nur von der bundes- und der europäischen Ebene kommen. „Wir müssen die EU-Außengrenzen oder notfalls unsere eigenen Grenzen schützen, und wir müssen das Dublin-Verfahren konsequent anwenden“, forderte Schneider. Eine Migration von Millionen Menschen nach Deutschland sei weder verkraftbar noch integrierbar. Überdies beseitige sie nicht die Ursachen von Flucht und Verfolgung.

Az.: 13.0

Mitt. StGB NRW Dezember 2015

Der Vorschlag von Bundesinnenminister Lothar de Maizière, Bürgerkriegsflüchtlingen etwa aus Syrien Schutz künftig auf Zeit zu gewähren, stößt bei den NRW-Städten und Gemeinden auf Zustimmung. Dies hätte unter anderem zur Folge, dass der Nachzug von Familienangehörigen der Flüchtlinge vorübergehend ausgesetzt wäre „Unsere Aufnahmekapazität ist begrenzt, und schon jetzt sind die Quartiere in vielen Regionen überbelegt“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des StGB NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Eine regelmäßige Überprüfung, ob Flüchtlinge den Schutz in Deutschland vor den Auswirkungen eines Bürgerkriegs noch bräuchten, sei sinnvoll und nötig, so Schneider. Zum einen werde die internationale Gemeinschaft angesichts der verheerenden Auswirkungen des Bürgerkriegs etwa in Syrien alles daran setzen, diesen zu beenden oder zumindest einzudämmen. Zum anderen müssten die Kommunen ihre Unterbringungskapazitäten für die bereithalten, denen eine Rückkehr in ihre Heimat aufgrund politischer oder ethnischer Verfolgung auf Dauer verwehrt ist. „Für diese muss es in unserem Land eine faire und gleichzeitig finanzierbare Integrations-Perspektive geben“, machte Schneider deutlich.

Ein unbegrenzter Familiennachzug von hunderttausenden Bürgerkriegsflüchtlingen stelle angesichts der enormen Zahl von Menschen, die dann zusätzlich nach Deutschland kämen, die Kommunen vor kaum zu bewältigende Aufgaben. Zudem löse es keine Probleme, wenn syrische Flüchtlinge aus heimatnahen Lagern in Jordanien, dem Libanon oder der Türkei massenhaft nach Deutschland zögen. „In diesen Lagern ist es nicht schön, aber politisch verfolgt wird dort niemand“, legte Schneider dar.

Wer eine humanitäre Katastrophe in Südeuropa und den Kollaps der Willkommenskultur in Deutschland verhindern wolle, müsse jetzt den Zustrom von Flüchtlingen und Asylsuchenden wirksam begrenzen. Dazu gehöre auch, wie jüngst entschieden die Regeln des Dublin-Abkommens wieder anzuwenden - sprich: Asylsuchende dazu zu verpflichten, in dem EU-Staat ihren Antrag zu stellen, in dem sie zuerst EU-Boden betreten haben. Dies könne auch die Zurückweisung von Flüchtlingen an der deutschen Grenze oder die Rückführung in andere EU-Staaten einschließen.

Az.: 16

Mitt. StGB NRW Dezember 2015

Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen begrüßen die gestern auf Bundesebene getroffene Vereinbarung zur Verbesserung und Beschleunigung des Asylverfahrens. Insbesondere die Schaffung zentraler Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende mit absehbar geringen Chancen auf Anerkennung eröffnet die Aussicht, den Zustrom zu steuern. „Wir sind froh, dass die Politik Hand-

lungsfähigkeit bewiesen hat“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des StGB NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Insbesondere sei es richtig, Leistungen für Asylsuchende von deren Bereitschaft zur Kooperation abhängig zu machen. Um alle Neuankommlinge vollständig zu registrieren, sei die Unterbringung in zentralen Aufnahmeeinrichtungen erforderlich, so Schneider. Auch die Ausgabe eines einheitlichen Ausweises und die Zusammenführung aller Datenbanken rund um Flüchtlinge könnten dazu beitragen, die Verfahren zu beschleunigen.

Mit der Einigung auf Bundesebene würden Vorschläge und Forderungen umgesetzt, die der Städte- und Gemeindebund NRW seit langem propagiere. „Jetzt kommt es darauf an, die Beschlüsse rasch umzusetzen, damit sich die Lage der Flüchtlingsunterbringung in den Kommunen auch tatsächlich entspannt“, betonte Schneider. Allerdings bräuchten die jüngsten Vereinbarungen nur eine Verbesserung bei einem Teil der Asylsuchenden. „Weiterhin bleibt die Forderung bestehen, dass Flüchtlinge und Asylsuchende nach dem Dublin-Verfahren dort registriert werden und ihren Antrag stellen, wo sie zuerst ein EU-Land betreten“, machte Schneider deutlich.

Von dort müssten sie bei Anerkennung des Antrags auf die EU-Staaten verteilt oder in ihre Heimatländer zurückgebracht werden. Erst dann bestehe eine Aussicht, den Zustrom von Flüchtlingen und Asylsuchenden wirksam zu begrenzen oder auf EU-Ebene zu steuern. „Bis dies so funktioniert, muss der Bund für 50 Prozent der Neuankommlinge Aufnahme-Einrichtungen schaffen und diese dort betreuen“, legte Schneider dar. Dafür sei auf jeden Fall erheblich mehr Personal nötig.

Az.: 16

Mitt. StGB NRW Dezember 2015

Angesichts der sich weiter verschärfenden Flüchtlingskrise vermissen Städte und Gemeinden politische Führung auf Bundes- und Landesebene. In der größten innenpolitischen Herausforderung der Nachkriegszeit fehle es an mutigen Entscheidungen. „Wir brauchen klare und ehrliche Worte, und allzu viele Fragen sind noch unbeantwortet“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute anlässlich einer Veranstaltung des Verbandes in Borken für die Mitgliedskommunen im Regierungsbezirk Münster.

Das Thema Flüchtlinge sei kein technisches Verwaltungsproblem. Zwar habe der Flüchtlingsgipfel auf Bundesebene Ende September 2015 eine Neuausrichtung der Asylpolitik beschlossen. „Aber damit kann die Flüchtlingsproblematik nicht nachhaltig gelöst werden“, monierte Schneider. Ein Engpass bestehe weiterhin bei den zentralen Aufnahmeeinrichtungen. „Wir fordern, dass der Bund die Hälfte der benötigten Plätze für die Erstaufnahme in eigenen Einrichtungen schafft“, so Schneider. Dies würde

das Land und mittelbar auch die Kommunen entlasten. Die zugesagten 40.000 Plätze reichten bei weitem nicht aus.

Auf Landesebene müsse der Flickenteppich aus kleinen Erstaufnahmestellen, welche die Kommunen per Amtshilfe für das Land einzurichten hatten, rasch beseitigt werden. Denn das Verständnis von Eltern und Vereinen für die andauernde Sperrung von Sporthallen sei begrenzt. Solange diese unökonomischen Provisorien noch betrieben würden, müssten jedoch die Kosten - auch für Verwaltung - vollständig erstattet werden. Daneben - so Schneider - müssten Bund und Land sämtliche Vorschriften anpassen, die ein rasches Handeln der Kommunen behinderten.

Letztlich müssten die nicht schutzbedürftigen Asylsuchenden aus den Balkanstaaten von dem zeitaufwändigen Asylverfahren ausgenommen werden. „Sonst legt sich das Bundesamt für Flüchtlinge durch den gewaltigen Rückstau unerledigter Anträge bald selbst lahm“, warnte Schneider.

Der massive Zustrom von Flüchtlingen habe auch gravierende Konsequenzen für das Betreuungs- und Bildungssystem. Wenn in den kommenden Jahren an die 100.000 Kinder und Jugendliche zusätzlich versorgt werden müssten, steige der Bedarf an Erzieher/innen und Lehrkräften, aber auch an Kindertagesstätten und Schulgebäuden. Um zusätzliche Lehrer/innen zu gewinnen, müsse man auf bereits Pensionierte sowie Seiteneinsteiger/innen zurückgreifen. „Entscheidend ist, dass die Kinder so schnell wie möglich Deutsch lernen“, machte Schneider deutlich. Auch sei es nötig, unter den Flüchtlingen selbst nach qualifiziertem Personal zu suchen.

Um die sich abzeichnende Raumnot an Kitas und Schulen zu beheben, müssten Bund und Land erneut ein Investitionsprogramm auflegen. Ein mit vier Mrd. Euro dotiertes Förderprogramm habe vor einigen Jahren beim Ausbau der Infrastruktur für Ganztagschulen viel Positives bewirkt. Das Land sei aufgefordert, gemeinsam mit den Schulbuchverlagen rasch adäquate Lernmittel für die neu hinzukommenden Schüler/innen aus Krisengebieten zu entwickeln.

Reformbedürftig sei die Finanzierung der Kinderbetreuung. „Angesichts der massiven Tarifsteigerungen reicht eine Erhöhung der Zuschüsse von 1,5 Prozent pro Jahr nicht aus“, erklärte Schneider. Auch müsse man zu landesweit einheitlichen Kita-Gebühren zurückkehren, damit die Kluft zwischen armen und wohlhabenden Kommunen nicht noch größer werde. In der aktuellen Finanznot sei die Beitragsfreiheit des dritten Kindergartenjahres nicht mehr zu rechtfertigen.

Angesichts der Flüchtlingskrise werde deutlich, dass der kommunale Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen unzureichend ausgestattet sei. „Diese Tatsache können auch die Rekord-Steuereinnahmen der jüngsten Zeit nicht verschleiern“, stellte Schneider klar. Daher müsse der kommunale Anteil an den Landessteuern wieder auf den ursprünglichen Satz von 28,5 Prozent angehoben werden. Zudem müsse die Benachteiligung der kreisangehörigen

Städte und Gemeinden, die an mehreren Stellen im kommunalen Finanzausgleich angelegt sei, beendet werden.

Eine Benachteiligung des ländlichen Raums drohe auch bei der Versorgung mit Breitband-Datennetzen. Auch wenn NRW im bundesweiten Vergleich mit einer Versorgungsquote von 74 Prozent gut dastehe, existierten weiterhin Lücken in der Fläche. „Wir können nicht hinnehmen, dass kleine Gemeinden mangels schnellem Internet von der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung abgehängt werden“, machte Schneider deutlich.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW Dezember 2015

679 Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis 2015

Die Jugendfeuerwehren in NRW sind dazu aufgerufen, ihre Ideen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei der Unfallkasse NRW einzureichen. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehren in NRW können sich erstmals auch mit einem Film oder Videoclip um den Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis der Unfallkasse NRW (UK NRW) bewerben. Das Motto des Films, der maximal drei Minuten dauern darf, lautet: „Der Weg zum Übungsdienst“.

Die UK NRW vergibt den Medienpreis zusätzlich zum bekannten dreistufigen Prämiensystem. Weiteres Novum: die ersten drei Jugendfeuerwehren, die Ihre Bewerbungen bei der Unfallkasse NRW einreichen, erhalten jeweils vier neue Jugendfeuerwehrhelme „Neo Protect 5 in 1“.

Einsendeschluss für den Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis 2015 ist der 31. Dezember 2015. Die Bewerbungen sind zu richten an: Unfallkasse NRW, Martin Bach, Regionaldirektion Westfalen-Lippe, Salzmannstraße 154, 48159 Münster. Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.unfallkasse-nrw.de/feuerwehr-portal.

Az.: 15.1.13

Mitt. StGB NRW Dezember 2015

680 Abgrenzung von Krankenfahrt und qualifiziertem Krankentransport

In den Fachgremien war in den letzten Jahren wiederholt über die Abgrenzung von Krankenfahrten und qualifiziertem Krankentransport sowie den Umgang mit MRSA-Besiedelung oder -infektionen beraten worden. Dabei war wiederholt eine Klärung der Fragestellungen durch die zuständigen Ministerien, das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGPEA NRW) sowie das Ministerium für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV NRW) als erforderlich bezeichnet worden. Seitens des MGPEA NRW war wiederholt darauf hingewiesen worden, dass eine entsprechende Klärung im Erlasswege bevorstehe und derzeit lediglich der Abschluss der Abstimmung mit dem MBWSV NRW ausstehe.

Dieser seit langem erwartete - den kommunalen Spitzenverbänden inhaltlich jedoch bislang unbekannt - Erlass

ist mit Datum vom 24.11.2015 als gemeinsamer Runderlass von MBWSV NRW und MGEPA NRW verfügt worden. Der Erlass ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Intranetangebot des StGB NRW unter Fachinformation und Service/Fachgebiete/Recht und Verfassung/Feuerwehr/Rettungswesen abrufbar. Eine Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden ist entgegen der GGO NRW nicht erfolgt.

Az.: 15.2.5

Mitt. StGB NRW Dezember 2015

681 Pressemitteilung: Moderate Sperrklausel für Räte in NRW

Städte und Gemeinden begrüßen den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Änderung der Verfassung für das Land NRW und wahlrechtlicher Vorschriften mit dem Ziel, für Kommunalwahlen eine Sperrklausel von 2,5 Prozent der Stimmen einzurichten. „Ein solches Quorum ist nötig für die Funktionsfähigkeit unserer Räte in den Städten und Gemeinden“, erklärte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Eckhard Ruthemeyer, heute in Düsseldorf vor dem Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes.

Seit dem Wegfall der 5-Prozent-Sperrklausel im Jahre 1999 haben in die NRW-Räte immer mehr Einzelkandidat/innen und politische Kleingruppen Einzug gehalten. „Dies macht die Organisation von Mehrheiten für politisch wichtige Beschlüsse in den Kommunen vielfach unmöglich“, legte Ruthemeyer dar. Außerdem führe die Vielzahl an Fraktionen und Gruppierungen in den Räten dazu, dass die Sitzungen immer länger dauerten. Dies überfordere viele Ratsmitglieder, die dieses Ehrenamt neben dem Beruf ausüben. Zudem schade ein von Geschäftsordnungsanträgen und Profilierungsreden geprägter Sitzungsverlauf dem Ansehen der Ratsarbeit insgesamt.

„Wir müssen unsere Räte wieder arbeitsfähig machen“, machte Ruthemeyer deutlich. Angesichts der Komplexität der Themen in der Kommunalpolitik und der chronischen Finanznot der Kommunen drohe die Gefahr, dass immer weniger Menschen diese Aufgabe übernehmen. Daher müsse die Politik alles daran setzen, die Arbeit der kommunalen Vertreter/innen zu erleichtern - nicht zuletzt durch klare politische Strukturen in den Räten. Eine moderate Sperrklausel von 2,5 Prozent - so Ruthemeyer - sei mit dem demokratischen Grundgedanken vereinbar, dass in den Räten sämtliche politischen Strömungen ihrer zahlenmäßigen Stärke nach vertreten sind.

Az.: 13.0

Mitt. StGB NRW Dezember 2015

682 Nachhaltige Kommunalentwicklung durch Partnerschaftsprojekte

Für Kommunen und kommunale Spitzenverbände ist es auch im Jahr 2016 möglich ist, im Rahmen des Projektes „Nachhaltige Kommunalentwicklung durch Partnerschaftsprojekte (Nakopa)“ einen Zuschuss für entwick-

lungspolitische Vorhaben, die mit Partnerkommunen im Globalen Süden durchgeführt werden, zu beantragen. Seit kurzem ist die Ausschreibung veröffentlicht. Alle Informationen und die benötigten Unterlagen zur Antragstellung finden sich im Internet unter <http://www.service-eine-welt.de/nakopa/nakopa-start.html>. Für Rückfragen stehen Frau Milimo und Frau Haas, Servicestelle Kommunen in der Einen Welt, ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH, Tulpenfeld 7,53113 Bonn, zur Verfügung.

Az.: 10.0.10

Mitt. StGB NRW Dezember 2015

683 Überlastungsanzeige von Kommunen bei der Flüchtlingsunterbringung

In den zurückliegenden Wochen haben mehrere Kommunen gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg ihre Schwierigkeiten bei der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen angezeigt. In der Regel wenden sich die Kommunen mit ihrem Anliegen mündlich an die Bezirksregierung Arnsberg, um eine Übergangslösung zu vereinbaren. Die Landesregierung hat jetzt in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage vom 09. Oktober 2015 (Drs. 16/9954) dargelegt, dass sich neben diesen mündlichen Anfragen zwischenzeitlich auch einige Kommunen mit ihren Anliegen schriftlich an die Bezirksregierung gewandt haben.

Derzeit liegen insgesamt 19 schriftliche sog. „Überlastungsanzeigen“ aus Kommunen vor. In der Antwort auf die Kleine Anfrage stellt das Ministerium für Inneres und Kommunales dar, wie mit den Überlastungsanzeigen umgegangen wird. Danach haben die jeweils zuständigen Bezirksregierungen im Dialog mit der jeweiligen Kommune in ihrem Bezirks einvernehmliche Lösungsmöglichkeiten angestrebt. Sofern eine Kommune sich nicht in der Lage sah, weitere Flüchtlinge aufzunehmen, so fand sich regelmäßig eine andere Kommune, die eine geeignete Unterkunft früher als geplant bereitstellen konnte. Die Antwort auf die Kleine Anfrage kann im Internet-Angebot des Landtages abgerufen werden unter: https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Webmaster/GB_I/1.1/aktuelle_drucksachen/aktuelle_Dokumente.jsp (Drs. 16/10186).

Az.: 16.1.4.2

Mitt. StGB NRW Dezember 2015

684 Umgang mit Phänomen Reichsbürgerbewegung

Der Verfassungsschutz NRW registriert seit Beginn des Jahres 2014 eine steigende Zahl von Vorfällen mit Personen, die als „Reichsbürger“ oder „Staatliche Selbstverwalter“ bezeichnet werden. Zu der sehr heterogenen „Reichsbürgerbewegung“ zählen zahlreiche Untergruppen, wie z. B. die Germaniten. Die Anhänger der Reichsbürgerbewegung stellen im Rahmen ihrer Kontakte zu staatlichen und kommunalen Stellen die Behauptung auf, dass weiterhin das Deutsche Reich in den Grenzen von 1937 fortbestehe. Sie stellen die Legitimation und die rechtliche Existenz der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Institutionen in Abrede. Die Empfehlungen des Verfassungsschutzes zum Umgang mit dem Phänomen der Reichs-

bürgerbewegung können StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter Fachinfo/Service/Fachgebiete/Recht und Verfassung/Staatsangehörigkeit herunterladen.

Az.: 18.1.2

Mitt. StGB NRW Dezember 2015

685 **Verwaltungsvorschrift zum Bundesmeldegesetz**

Zum 1. November 2015 ist das Bundesmeldegesetz (BGBl. I 2013, S. 1084) in Kraft getreten, das das Melderecht in Deutschland harmonisiert und fortentwickelt. Ebenso wurde das Meldegesetz NRW durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes vom 8. September 2015 (GV.NRW. an das Meldegesetz 15 Nr. 36 vom 11.09.2015, S. 627) sowie die Meldedatenübermittlungsverordnung vom 20.10.2015 (GV.NRW. 2015 Nr. 39 vom 23.10.2015 S. 707) zum 1.11.2015 an das Bundesmeldegesetz angepasst.

Nunmehr wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes vom 28.10.2015 im Bundesanzeiger vom 30. Oktober 2015, AT 30.10.2015 B2, S. 1) veröffentlicht. Die Verwaltungsvorschrift kann im Intranet unter Fachinfo-Service/Fachgebiete/Recht und Verfassung/Melderecht heruntergeladen werden.

Az.: 18.0.5

Mitt. StGB NRW Dezember 2015

Finanzen und Kommunalwirtschaft

686 **4. Monitoring-Bericht zur Energiewende**

Die Bundesregierung hat den vierten Monitoring-Bericht zur Energiewende verabschiedet und eine Energieeffizienzstrategie für Gebäude auf den Weg gebracht. Im Monitoring-Bericht wird ein Überblick zum Stand der Energiewende gegeben. Die Bilanz ist durchaus gemischt: Zwar geht aus dem Bericht hervor, dass die erneuerbaren Energien mittlerweile Deutschlands wichtigste Stromquelle sind. Allerdings wird auch deutlich, dass insbesondere weitere Anstrengungen bei der Steigerung der Energieeffizienz erforderlich sind. Hier zeigt der Monitoring-Bericht, dass das im Energiekonzept der Bundesregierung vorgesehene Effizienzziel verfehlt wurde.

Ein Schlüssel zur Steigerung der Energieeffizienz ist aus kommunaler Sicht die konsequente Förderung der energetischen Gebäudesanierung im Bereich der öffentlichen Liegenschaften. Auch im Verkehrssektor wurde das Ziel, den Endenergieverbrauch zu senken, nicht erreicht.

Zentrale Botschaften

- **Energieverbrauch:** Der Energieverbrauch ist im Jahr 2014 um 4,7 Prozent gegenüber dem Jahr 2013 zurückgegangen. Die relativ milde Witterung des Jahres

2014 hatte daran einen bedeutenden Anteil. Der Energieverbrauch erreichte mit 13.131 Petajoule den niedrigsten Stand seit 1990.

- **Erneuerbare Energien:** Die erneuerbaren Energien sind Deutschlands wichtigste Stromquelle. Der Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch lag im ersten Halbjahr 2015 erstmals über 30 Prozent. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor liegt Deutschland auf Zielkurs. Die Höhe der EEG-Umlage hat sich stabilisiert.
- **Energieeffizienz:** Die durchschnittliche Steigerung der Energieeffizienz zwischen 2008 und 2014 lag mit 1,6 Prozent unter dem im Energiekonzept der Bundesregierung vorgesehenen Wert von 2,1 Prozent. Hier besteht weiterer Handlungsbedarf. Die Bundesregierung hat darum mit dem am 03.12.2014 beschlossenen Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz die Anstrengungen zur Effizienzsteigerung gebündelt und verstärkt.
- **Energieverbrauch im Verkehrssektor:** Der Endenergieverbrauch im Verkehr war 2014 rund 1,7 Prozent höher als 2005. Um das Ziel einer Senkung des Endenergieverbrauchs um 10 Prozent gegenüber 2005 zu erreichen, sind weitere Anstrengungen erforderlich.
- **Strompreis:** Zum ersten Mal seit über zehn Jahren sanken zum Anfang des Jahres 2015 die Strompreise für Haushaltskunden. Für Industrie- und Gewerbetunden, die nicht unter Entlastungsregelungen fallen, sind die Strompreise im Jahr 2014 nahezu konstant geblieben. Der Börsenstrompreis ist 2014 um weitere 10 Prozent zurückgegangen und auch in 2015 weiter gefallen.
- **Energieimporte:** Im Jahr 2014 hat Deutschland fossile Energieträger im Wert von rund 81 Milliarden Euro eingeführt. 2013 waren es noch rund 95 Milliarden Euro. Zu den gesunkenen Importausgaben haben vor allem niedrigere Rohstoffpreise aber auch geringere Importmengen beigetragen.

Bewertung

Der vierte Monitoring-Bericht macht deutlich, dass in zwei zentralen Aktionsfeldern, die insbesondere den kommunalen Bereich betreffen, weiterer Handlungsbedarf besteht. Dies betrifft zum einen die Steigerung der Energieeffizienz. Zwar wurde mit dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz ein wichtiges Instrument verabschiedet, allerdings werden die dort beschriebenen Maßnahmen erst mittel- bis langfristig wirken. Ein Schlüsselfaktor in diesem Bereich ist aus kommunaler Sicht die konsequente Förderung der energetischen Gebäudesanierung im Bereich der öffentlichen Liegenschaften.

Insofern ist es richtig, wenn die Investitionsförderung der energetischen Stadt- und Quartiersanierung in der Effizienzstrategie Gebäude als ein zentrales Handlungsfeld benannt wird. Auch im Verkehrssektor sind weitere Maßnahmen erforderlich. Sehr deutlich formuliert die Expertenkommission zum Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ in ihrer parallel zum Fortschrittsbericht veröffentlichten Stellungnahme, dass die Zielerreichung im Verkehrssektor nicht ausreichend ernst genommen wird.

Aus kommunaler Sicht sind neben einer Stärkung des Schienengüterverkehrs eine Maut mit Lenkungsfunktion im LKW- und PKW-Bereich, die konsequente Förderung der Elektromobilität sowie die Einführungsreife der Brennstoffzelle wichtige Maßnahmen, um die Energieeffizienz im Verkehrssektor zu steigern. Weitere wesentliche Stellschrauben für den Erfolg der Energiewende sind der Ausbau der Übertragungsnetze und ein Strommarktdesign, das gleichermaßen die Rahmenbedingungen für Versorgungs- und Investitionssicherheit schafft.

Die Bundesregierung hat zuletzt den Rahmen für Netzausbau und Strommarkt neu geordnet. Die Energiewende wird aber nur gelingen, wenn - wie die Bundesregierung selbst betont - das Gesamtsystem optimiert wird. Zudem ist es für das Gelingen der Energiewende nach wie vor zentral, dass von der Politik erreichbare Ziele und glaubhafte Maßnahmen vorgeschlagen werden. Dies hatte die Expertenkommission zum Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ bereits in ihrem letztjährigen Fortschrittsbericht zur Energiewende formuliert.

Der Monitoring-Bericht und die weiteren Dokumente sind im Internet-Angebot des Bundeswirtschaftsministeriums abrufbar unter:

www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Energiewende/monitoring-prozess.html.

Az.: 28.6.4.1-001/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2015

687 Gewerbesteuerliche Einstufung negativer Einlagezinsen

Mit gleich lautenden Erlassen vom 17. November 2015 haben die obersten Finanzbehörden der Länder die gewerbesteuerliche Behandlung von negativen Einlagezinsen nach § 8 Nummer 1 Buchstabe a GewStG geregelt. Der Erlass lautet wie folgt:

„Nach dem Ergebnis der Erörterung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder stellen die von einem Unternehmer entrichteten negativen Einlagezinsen Betriebsausgaben dar (vgl. BMF-Schreiben vom 27. Mai 2015, BStBl I S. 473). Zu der sich hieran anschließenden Frage einer möglichen gewerbesteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nummer 1 Buchstabe a GewStG gilt nach dem Ergebnis der Erörterung der obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes:

Nach § 8 Nummer 1 Buchstabe a GewStG unterliegen grundsätzlich nur solche Entgelte der Hinzurechnung, welche ein Unternehmen für das ihm zur Verfügung gestellte Fremdkapital zu entrichten hat. Diese Hinzurechnung setzt eine Schuld und ein Entgelt im Sinne einer Gegenleistung für die Nutzungsmöglichkeit des Fremdkapitals voraus.

Die von einem gewerblichen Unternehmen an ein Geld- oder Kreditinstitut entrichteten negativen Einlagezinsen werden nicht für die Nutzung von Kapital eines Dritten (Fremdkapital), sondern für die Verwahrung von Eigenkapital entrichtet und erfüllen damit nicht die Vorausset-

zungen des § 8 Nummer 1 Buchstabe a GewStG. Eine Hinzurechnung kommt daher nicht in Betracht. Dies gilt auch für die von einem Geld- oder Kreditinstitut an die Europäische Zentralbank entrichteten negativen Einlagezinsen.“

Az.: 41.6.2.1-002/002 Mitt. StGB NRW Dezember 2015

688 Bruttoinlandsprodukt deutschlandweit im 3. Quartal 2015

Das Statistische Bundesamt (Destatis) hat über aktuelle Zahlen zum Bruttoinlandsprodukt informiert. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im dritten Quartal 2015 - preis-, saison- und kalenderbereinigt - um 0,3 Prozent höher als im zweiten Quartal 2015. In der ersten Jahreshälfte war das BIP ebenfalls moderat gestiegen: um 0,4 Prozent im zweiten und um 0,3 Prozent im ersten Quartal 2015.

Positive Impulse kamen im Vorquartalsvergleich hauptsächlich vom inländischen Konsum. Sowohl die privaten als auch die staatlichen Konsumausgaben konnten weiter zulegen. Dagegen waren die Anlageinvestitionen leicht rückläufig. Nach vorläufigen Berechnungen wurde das Wachstum zudem von der außenwirtschaftlichen Entwicklung gebremst, weil die Importe deutlich stärker stiegen als die Exporte.

Im Vorjahresvergleich hat sich das Wirtschaftswachstum leicht beschleunigt: Das preisbereinigte BIP stieg im dritten Quartal 2015 um 1,8 Prozent (kalenderbereinigt um 1,7 Prozent), nach 1,6 Prozent im zweiten und 1,2 Prozent im ersten Quartal 2015 (kalenderbereinigt: 1,6 Prozent und 1,1 Prozent). Die Wirtschaftsleistung im dritten Quartal 2015 wurde von 43,2 Millionen Erwerbstätigen im Inland erbracht, das waren 343.000 Personen oder 0,8 Prozent mehr als ein Jahr zuvor.

Im Zusammenhang mit der erstmaligen Berechnung des dritten Quartals 2015 wurden die bisher veröffentlichten Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die ersten beiden Quartale 2015 überarbeitet und - soweit erforderlich - revidiert. Dabei ergaben sich für das Bruttoinlandsprodukt keine Änderungen der bisherigen Ergebnisse.

Ausführlichere Ergebnisse gibt das Statistische Bundesamt am 24. November 2015 bekannt. Die vollständige Pressemitteilung kann über das Internetangebot von Destatis (www.destatis.de) über Startseite > Presse & Service > Presse > Pressemitteilungen abgerufen werden.

Az.: 41.0.5-001/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2015

689 Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“

Der 25. Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“ fand am 11.11.2015 auf Einladung von Rechtsanwältin Claudia Koll-Sarfeld, Kommunal Agentur NRW GmbH, in Düsseldorf statt. Die Sitzung ist konstruktiv verlaufen und war mit knapp 50 Teilnehmern gut besucht.

Nach der Begrüßung durch Hauptreferentin Annette Brandt-Schwabedissen, Städte- und Gemeindebund NRW, richtete Rechtsanwältin Claudia Koll-Sarfeld ein Grußwort an die Mitglieder des Erfahrungsaustauschs „Anstalt des öffentlichen Rechts“ und stellte sodann im Rahmen ihrer informativen Präsentation die Produkte/Themen/Dienstleistungen der Kommunal Agentur NRW GmbH/KoPart eG vor, wobei sie vertiefend auf die einzelnen Produktbereiche Technik und Umwelt, Recht, Software, Organisation, Kommunale Dienste und die seit 2012 bestehende KoPart eG, Einkaufsgenossenschaft der Kommunen, einging.

Im Anschluss daran erläuterte Wolfgang Baum, Abteilungsleiter Konzernsteuerung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, im Rahmen seiner interessanten Präsentation den Prozess der Übertragung der Straßenbeleuchtung auf die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR. Mit Blick auf die Schaffung einer energetisch optimierten und leistungsfähigen Straßenbeleuchtung erläuterte er die Umsetzung des Projekts u. a. auch vor dem Hintergrund der Absenkung der Energiekosten durch die Nutzung des Eigenstromprivilegs.

Nach Darstellung der Kooperationsvereinbarung zwischen der AöR und der Stadt Moers verdeutlichte er, dass der städtische Haushalt um rund 300.000 Euro im Vergleich zu den vorherigen geschätzten Vollkosten entlastet und der Gesamtaufwand unterhalb einer Mio./Jahr stabilisiert werden und zudem Planungssicherheit für die Stadt Moers besteht. Positiv ist aus Sicht der ENNI AöR, dass Deckungsbeiträge erwirtschaftet werden und dass das Produktportfolio der ENNI-Gruppe als umfassender kommunaler Infrastrukturdienstleister vervollständigt wird.

Mit Blick auf die Frage zur Zukunft des Eigenstromprivilegs wies Rechtsanwältin Susanne Blask, PKF Fasselt Schlage, Wirtschaftsprüfung und Beratung, darauf hin, dass die Bestandsschutzregelungen für Eigenstromanlagen, die vor dem Inkrafttreten des EEG 2014 in Betrieb genommen wurden, unter einem Prüfungs- und Neuregelungsvorbehalt bis zum Jahr 2017 stehen. Nach Darstellung seitens des BMWi wird die geltende Regelung derzeit evaluiert, und es gibt Gespräche mit der EU-Kommission. Das Bestreben des BMWi sei es, die Bestandsschutzregelung über das Jahr 2017 hinaus unverändert fortzuführen. Sollte die Kommission dies nicht als vereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht erachten, sei eine anteilige EEG-Umlage für Bestandsanlagen - vergleichbar mit der Regelung für Neuanlagen - denkbar.

Im Anschluss daran referierte Cornelia Löbhard-Mann, Kommunal Agentur NRW GmbH, über die Problematik „Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) - Brauchen wir das wirklich?“ Mit Blick auf die Veränderungen der Arbeitswelt insbesondere vor dem Hintergrund der Dynamik neuer Informationstechnologien, der Veränderung der Beschäftigungsverhältnisse, der Alterspyramide, des Personalabbaus, des Fachkräftemangels und der Sogwirkung großer Städte und der steigenden Anforderungen sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht verdeutlichte sie im Rahmen ihrer informativen Präsentation, dass es sich hierbei nicht um eine Modeerscheinung,

sondern um ein „Muss“ bzw. eine Investition in die Zukunft handelt.

Sodann erläuterte sie den Aufbau des Managementsystems mit den Modulen Planung, Durchsetzung, Steuerung und Kontrolle sowie die Durchführung der Bestandsanalyse mit den Bausteinen Auswertung des vorhandenen Datenmaterials, Experteninterview, Mitarbeiter- und Führungskräftebefragung. Aus dem Kreis der Mitglieder des Erfahrungsaustauschs wurde im Hinblick auf die Wertigkeit der Führungskultur in Unternehmen verdeutlicht, dass dies im Rahmen der Prozessentwicklung der entscheidende Bereich sei.

Im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Elektronischer Katalogeinkauf: Sparen, ohne zu leiden“ ging Rechtsanwältin Claudia Koll-Sarfeld, Kommunal Agentur NRW, im Rahmen ihrer interessanten Präsentation auf das Konzept des Katalogeinkaufs ein, wobei sie insbesondere verdeutlichte, dass gerade bei der Beschaffung von C-Artikeln (Büromaterialien, Reinigungsmittel etc.) evident ist, dass es ein großes Potenzial zur Vereinfachung der Beschaffung und Senkung der Einkaufspreise gibt, wenn man die Einkaufsvorgänge standardisiert und Bestellungen über Rahmenverträge bündelt.

Im weiteren Verlauf ihrer Ausführungen ging sie auf den Unterschied der dezentralen Beschaffung (erschwerter Überblick über Beschaffungen, unterschiedliche Preise, bedarfsgerecht) im Verhältnis zur zentralen Beschaffung (erhöhte Transparenz, verstärkte Nachfragemacht und Abstimmungsbedarf zwischen Besteller und Vergabestelle) ein. Abschließend verdeutlichte sie die Funktionsweise des elektronischen Katalogeinkaufs und die Betreuung durch die KoPart eG.

Im Anschluss daran erläuterte Justiziar Torben Steinhauer, Technische Betriebe Velbert AöR, die Problematik der Ausweitung von Gebührenbefreiungstatbeständen auf die AöR. Zugunsten der Gemeinden greift der persönliche Gebührenbefreiungstatbestand des § 8 Abs. 1 Nr. 4 GebG ein. Dieser Tatbestand ist seinem Wortlaut nach nicht auf die AöR anwendbar und auch das OVG NRW hat mit Beschluss vom 02.02.2005 eine analoge Anwendbarkeit des Gebührenfreiheitstatbestands auf eine AöR mangels Regelungslücke abgelehnt. Aus dem Kreis der Mitglieder des Erfahrungsaustauschs wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen des sog. kleinen Dienstweges in der Praxis zu beobachten sei, dass keine Gebühren anfallen. Hauptreferentin Annette Brandt-Schwabedissen sagte in diesem Zusammenhang zu, dass diese Problematik bei Gelegenheit im Innenministerium zur Sprache gebracht werden soll.

Im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Datenaustausch zwischen Stadt/Gemeinde und AöR“ verdeutlichte Wolfgang Baum, Abteilungsleiter Konzernsteuerung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, dass mit Blick auf den Zugriff auf das städtische Einwohnermeldesystem zu beobachten sei, dass dieser Zugriff abgeklemt werde, so dass Einzeldaten erfragt werden müssten. Aus dem Kreis der Mitglieder des Erfahrungsaustauschs wurde auf das Behördenportal der NRW-weiten Meldedatenanfragen

unter <http://www.d-nrw.de/projekte-referenzen/meldewesen/meldeportal-behoerden.html> zwecks Unterstützung des Zugriffs auf die Meldedaten hingewiesen.

Im Anschluss daran erläuterte Steuerberaterin Michaela Roosen, PKF Fasselt Schlage, Wirtschaftsprüfung und Beratung, im Rahmen ihres interessanten Vortrags die Neuregelung der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 2b UStG. Von kommunaler Relevanz sei dabei vor allem die geplante Einfügung eines neuen § 2b UStG, der künftig die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts regelt und Rechtssicherheit für die Kommunen schafft. Interkommunale Zusammenarbeit soll mit dem neuen § 2b UStG gestärkt werden.

So unterliegen hoheitliche Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur dann der Umsatzsteuer, wenn die Nichtbesteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Dagegen unterliegen auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen der Umsatzsteuer, soweit nicht eine der Steuerbefreiungsvorschriften des Umsatzsteuergesetzes oder die Kleinunternehmergrenze von 12.500 Euro greift. Hauptreferentin Annette Brandt-Schwabedissen verdeutlichte in diesem Zusammenhang, dass das Gesetzgebungsverfahren aus kommunaler Sicht als Erfolg bezeichnet werden könne.

War noch zu Beginn des Jahres 2013 zu befürchten, dass insbesondere die Umsatzsteuer der restriktiven Rechtsprechung zur Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen der öffentlichen Hand die Kommunen besonders hart treffen würde, liegt nun eine gesetzliche Regelung vor, die weitgehend auf Grundlage eines Vorschlags der kommunalen Spitzenverbände formuliert und angepasst wurde.

Der Verlauf der Sitzung zeichnete sich durch eine intensive Diskussion aus, die gezeigt hat, dass insbesondere sowohl rechtliche als auch organisatorische und betriebswirtschaftliche Fragestellungen bei der Führung der AöR nach wie vor aktuell und brisant sind.

Die Vorträge von Frau Koll-Sarfeld, Frau Löbhard-Mann und Herrn Baum sowie der Schnellbrief 241/2015 „UStG-Novelle zugunsten der interkommunalen Zusammenarbeit“ vom 26.10.2015 und die Vorlage des Finanzministeriums an den Ausschuss für Kommunalpolitik des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 21.10.2015 sind von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Anstalt des öffentlichen Rechts sowie Mitgliederbereich > Schnellbriefe > 2015 abrufbar.

Der nächste Erfahrungsaustausch findet auf Einladung von Dr. Dirk Abts, Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, am 09.03.2016 in Krefeld statt.

Az.: 28.0.3.1-001/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2015

690 Land senkt Neuverschuldung im Jahr 2016

Wie das Finanzministerium NRW mitteilt, hat die Landesregierung ihre Haushaltsplanung für 2016 wie angekündigt an die Herausforderungen durch die gestiegenen

Flüchtlingszahlen angepasst. In ihrer Ergänzungsvorlage zum Etatentwurf 2016 veranschlagt sie zusätzliche rund 2,9 Mrd. Euro Ausgaben für die gestiegene Zahl an Asylbewerbern und Flüchtlingen. Hierzu gehören u.a. zusätzliche Leistungen an die Kommunen sowie Mehrausgaben für die Unterbringung, Versorgung und Integration von Asylbewerbern.

Gegenüber den Flüchtlingsausgaben von 2 Mrd. Euro im Jahr 2015 werde sich der Ansatz für 2016 verdoppeln. In den 4 Mrd. Euro sind rund 2,6 Mrd. Euro an Zuweisungen an die Kommunen enthalten. Davon rund 1,95 Mrd. Euro pauschaler Zuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG). Weitere 613 Mio. Euro werden ihnen dafür erstattet, dass sie Landesaufgaben bei der Flüchtlingshilfe übernehmen.

Trotzdem wird die Landesregierung die geplante Neuverschuldung von 1,9 Mrd. Euro im Jahr 2015 auf 1,8 Mrd. Euro im Jahr 2016 senken. „Mitte des Jahres hatten wir noch mit 1,5 Mrd. Euro kalkuliert. Seitdem haben sich aber die Asylbewerber-Zahlen drastisch erhöht“, sagte Finanzminister Walter-Borjans. „Wir halten weiter am Kurs unserer Finanzplanung fest. Die Zielmarke bleibt unverändert: keine neuen Kredite ab 2019.“

Auf Grund der aktuellen Steuerschätzung hat die Landesregierung die erwarteten Steuer Mehreinnahmen nach unten angepasst. Gegenüber einem Plus von 8,4 Prozent in 2015 geht die aktuelle Vorlage für 2016 von einem Zuwachs von 4,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr aus. Die vollständige Pressemitteilung kann unter www.fm.nrw.de abgerufen werden.

Az.: 41.5.5-001/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2015

691 Gesetzespaket zur Weiterentwicklung des Strommarktes für die Energiewende

Die Bundesregierung hat ein Gesetzespaket zur weiteren Umsetzung der Energiewende verabschiedet. Die energiepolitischen Beschlüsse umfassen das Gesetz zur Weiterentwicklung des Strommarktes, die Verordnung zur Einführung einer Kapazitäts- und Klimareserve zur Vorkhaltung von Reservekraftwerken und schrittweise Stilllegung von Braunkohlekraftwerken und das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende. Ziel ist es, den Strommarkt marktwirtschaftlich und europäisch auszurichten und die einzelnen Bereiche der Stromversorgung optimal miteinander zu verzahnen. Damit sollen verlässliche und kostengünstige Lösungen für die weitere Umsetzung der Energiewende erreicht werden.

Das Bundeskabinett hat am 04.11.2015 ein Gesetzespaket zur weiteren Umsetzung der Energiewende verabschiedet, in dem die folgenden drei Gesetzesvorhaben beschlossen wurden:

Gesetz zur Weiterentwicklung des Strommarktes

Das Gesetz zur Weiterentwicklung des Strommarktes setzt die Maßnahmen des Weißbuchs „Ein Strommarkt für die Energiewende“ sowie des „Eckpunktepapiers für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende“ vom 1. Juli 2015 um (vgl. StGB NRW-Mitteilung 542/2015). Darin

wurde die Grundsatzentscheidung für die Weiterentwicklung des bestehenden Strommarktes 2.0. getroffen und die Einführung eines gesonderten Kapazitätsmarktes abgelehnt. Das Strommarktgesetz umfasst ein Maßnahmenbündel, mit dem die bestehenden Marktmechanismen gestärkt werden, eine stärkere Flexibilisierung des gesamten Stromsystems angereizt und der Strommarkt stärker in den europäischen Binnenmarkt integriert wird. Der künftige Strommarkt soll für Versorgungssicherheit bei wachsenden Anteilen erneuerbarer Energien sorgen.

Kapazitäts- und Klimareserve

Teil des Gesetzespakets ist auch die neue Kapazitäts- und Klimareserve. Die neue geschaffene Kapazitätsreserve soll den Strommarkt zusätzlich gegen unvorhersehbare Ereignisse absichern. Dazu werden bis zu 4,4 Gigawatt Reservekraftwerke für Versorgungsengpässe bereitgehalten, die nicht am Strommarkt teilnehmen. Die Kapazitätsreserve wird in einer technologieneutralen Ausschreibung gemeinsam von den vier Übertragungsnetzbetreibern organisiert. Damit soll erreicht werden, dass der Wettbewerb am Strommarkt nicht verzerrt wird. Die Betreiber der Anlagen in der Kapazitätsreserve erhalten für die Vorhaltung eine Vergütung. Diese wird im Ausschreibungsverfahren ermittelt und bestimmt sich nach dem Zuschlagswert. Alle Gebote, die einen Zuschlag erhalten, bekommen die Vergütung des niedrigsten bezuschlagten Gebots.

Neben Versorgungssicherheit und Kosteneffizienz werden auch Umwelt- und Klimaschutz zur Energiepolitik durch die sog. Klimareserve abgesichert. Um das nationale Klimaschutzziel für 2020 zu erreichen, wird mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Strommarktes eine Sicherheitsbereitschaft eingerichtet, in die schrittweise ältere, emissionsintensive Braunkohlekraftwerke überführt werden. Braunkohlekraftwerksblöcke mit einer Gesamtleistung von 2,7 Gigawatt werden schrittweise ab dem Jahr 2016 aus dem Markt genommen und vorläufig stillgelegt. Für jeweils vier Jahre stehen sie als letzte Absicherung der Stromversorgung bereit. Danach werden sie endgültig stillgelegt. Sie können nicht in den Strommarkt zurückkehren. Dadurch sollen Kohlendioxidemissionen in der Größenordnung von 11 bis 12,5 Millionen Tonnen im Jahr 2020 zusätzlich eingespart werden. Für die Sicherheitsbereitschaft und für die Stilllegung einer Anlage erhalten die Betreiber eine Vergütung. Die Vergütungsregelung ist so ausgestaltet, dass die Betreiber nicht besser gestellt werden, als sie bei einem Weiterbetrieb im Strommarkt stünden. Konkret werden die entgangenen Strommarkterlöse während der vier Jahre Sicherheitsbereitschaft abzüglich der beim Strommarktbetrieb anfallenden Betriebskosten ersetzt.

Gesetz zur Digitalisierung

Der Entwurf für ein „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ setzt die Vorgaben des Koalitionsvertrages um, „Rahmenbedingungen für intelligente Netze zu schaffen“. Das Gesetz regelt den Rechtsrahmen für intelligente Messsysteme (im allgemeinen Sprachgebrauch „smart meter“ genannt). Die intelligenten Messsysteme legen

einen wichtigen Grundstein für die sichere Digitalisierung der Energieversorgung. Der Entwurf schafft die technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Digitalisierung des Stromsektors als Ergänzung der Elemente eines „Strommarktes 2.0“, wie z. B. Lastmanagement oder die sichere Systemintegration einer Vielzahl dezentraler erneuerbarer Erzeugungsanlagen. Smarte Technologien tragen dazu bei, die Stromversorgung flexibler, sicherer und effizienter zu machen.

Die Gesetzentwürfe sowie weitere Informationen sind im Einzelnen unter www.bmwi.de (Rubrik: Themen / Energie / Strommarkt der Zukunft / Strommarkt 2.0) abrufbar.

Anmerkung

Aus kommunaler Sicht ist das Gesetzespaket als wichtiger Schritt für die weitere Umsetzung der „10-Punkte-Energie-Agenda“ und damit zur Umsetzung der Energie- wende zu sehen. Der starke Zubau erneuerbarer Energien erfordert nicht nur den Aus- und Umbau der Netzinfrastruktur, sondern auch neue, intelligente Technologien, die Angebot und Nachfrage von Energie besser aufeinander abstimmen und den Energiefluss effizienter steuern sowie einen modernen und umweltfreundlichen Kraftwerkspark, der Versorgungssicherheit garantiert. Hierfür bedarf es langfristiger, sicherer Planungs- und Investitionsbedingungen, die vor allem die neuen, modernen und flexiblen Kraftwerke wieder rentabel werden lassen. Neben verlässlichen Finanzierungsbedingungen für den Bau klimafreundlicher und flexibler Kraftwerke sind innovative, dezentrale Lösungen, d. h. Technologien und Speicher, gefragt, die geeignet sind, Angebot und Nachfrage von Strom, Gas und Wärme besser aufeinander abzustimmen. Zudem müssen stärkere Anreize für die Steigerung der Energieeffizienz- und Einsparpotenziale, insbesondere im öffentlichen Gebäudebereich, aber auch durch Schaffung stärkerer Synergien mit dem Verkehrs- und Wärmebereich, geschaffen werden. Der Einsatz stromsparender Geräte und die Fortentwicklung technologischer Anwendungen, die den Stromverbrauch intelligent steuern (so „smart meter“) sind hierfür wichtige Instrumente.

Hierfür macht das Gesetzespaket einige wichtige Ansätze. Entscheidend ist jedoch zugleich, dass Kommunen, Verbraucher und Unternehmen durch die gesetzlichen Anforderungen nicht überfordert werden. Es bedarf verlässlicher und kostengünstiger Lösungen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen in dem Gesetzespaket müssen insgesamt noch stärker auf die kommunalen Belange und örtliche Infrastruktur angepasst werden.

Az.: 28.6.4.2-002/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2015

692 Verwaltungsgerichte Köln und Darmstadt zu Erhöhung der Grundsteuer

Mit Pressemitteilung vom 29.09.2015 hat das Verwaltungsgericht Köln darüber informiert, dass es mit Urteilen vom selben Tag die Grundsteuer B in Siegburg für das Jahr 2015 als rechtmäßig ansieht. Für das Jahr 2015 erhöhte die Stadt Siegburg im Rahmen der Haushaltskonsolidie-

zung den Hebesatz für die Grundsteuer B von 460 Prozent auf 790 Prozent. Die Kläger hielten die hierauf ergangenen Grundsteuerbescheide für das Jahr 2015 für rechtswidrig, weil die Erhöhung unverhältnismäßig sei.

Dem ist das Gericht nicht gefolgt und hat die Klagen abgewiesen. Zur Begründung führte es aus, das Recht der Gemeinden, den steuerlichen Hebesatz festzusetzen, sei Teil ihrer verfassungsrechtlich garantierten Steuerhoheit. Bei der Festsetzung der Hebesätze komme den Gemeinden ein weiter Spielraum zu. Die gerichtliche Kontrolle des vom Rat zu beschließenden Hebesatzes sei auf die Überprüfung seiner Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht beschränkt.

Auf die Erwägungen und Beweggründe des Satzungsgebers komme es für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit indes nicht an. Gemessen hieran führe die in Rede stehende Erhöhung des Hebesatzes weder zu einer unverhältnismäßigen Steuerbelastung noch stelle sich der Hebesatz als willkürlich dar. Starre Höchstgrenzen für Hebesätze gebe es in Nordrhein-Westfalen nicht. In 64 Prozent aller Fälle liege die monatliche Mehrbelastung bei nicht mehr als 20 Euro und die monatliche Grundsteuer übersteige den Betrag von 48 Euro nicht. Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig.

In Hessen hatte das Verwaltungsgericht Darmstadt zudem über die Grundsteuer B-Hebesätze in Rüsselsheim zu entscheiden. Die Stadt Rüsselsheim am Main erhöhte den Hebesatz der Grundsteuer B in 2013 von 400 auf 800 Punkte. Gegen die daraufhin ergangenen Grundsteuerbescheide wurden insgesamt rund 1.600 Widersprüche eingelegt. Einige dieser Widersprüche führten zu Klagen vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt. Mit am 15.09.2015 verkündetem Urteil wurde nunmehr die erste dieser Klagen entschieden. Darin bestätigt das VG Darmstadt die Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 800 Punkte.

Das VG Darmstadt hat die Berufung nicht zugelassen. Ob eine Nichtzulassungsbeschwerde erhoben wird, bleibt abzuwarten.

Az.: 41.6.3.1-001/003 Mitt. StGB NRW Dezember 2015

693 Öffentliches Finanzvermögen bundesweit zum Jahresende 2014

Wie das Statistische Bundesamt (destatis) mitteilt, belief sich das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und gesetzliche Sozialversicherung einschließlich aller Extrahaushalte) beim nicht-öffentlichen Bereich zum Jahresende 2014 auf 539,8 Mrd. Euro. Gegenüber dem revidierten Ergebnis des Vorjahres war dies ein Rückgang um 2,0 Prozent bzw. um 11,0 Mrd. Euro. Zum Finanzvermögen zählen Bargeld und Einlagen, Wertpapiere, Ausleihungen beim nicht-öffentlichen Bereich (zum Beispiel bei Banken und Versicherungen) sowie sonstige Forderungen. Nicht einbezogen werden Anteilsrechte und Finanzderivate.

Das Finanzvermögen des Bundes belief sich zum Jahresende 2014 auf 212,6 Mrd. Euro, dies bedeutet gegenüber dem Ende des Vorjahres einen Rückgang um 2,5 Prozent bzw. 5,5 Mrd. Euro. Auch das Finanzvermögen der Länder verringerte sich, und zwar um 10,3 Mrd. Euro bzw. 7,1 Prozent auf 134,7 Mrd. Euro. Die Gemeinden/Gemeindeverbände konnten ihr Finanzvermögen dagegen um 5,5 Prozent (+ 3,6 Mrd. Euro) auf 68,6 Mrd. Euro erhöhen. Das Finanzvermögen der Sozialversicherung stieg um 0,9 Prozent (+ 1,1 Mrd. Euro) auf 123,9 Mrd. Euro an.

Die Entwicklung verlief in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich (jeweils Land und Gemeinden/Gemeindeverbände zusammen): Die stärkste Zunahme des Finanzvermögens wurde in Bremen mit + 60,7 Prozent auf 2,5 Mrd. Euro registriert, der stärkste Rückgang in Baden-Württemberg mit -19,5 Prozent auf 26,1 Mrd. Euro. Für Nordrhein-Westfalen ist ein Rückgang um -5,4 Prozent auf 70,9 Mrd. Euro zu verzeichnen.

Die bedeutendste Art des Finanzvermögens war 2014 die Anlage in Bargeld und Einlagen. Diese Vermögensart nahm als einzige zu, und zwar um 3,7 Prozent auf 191,6 Mrd. Euro. Das Finanzvermögen an Wertpapieren verringerte sich hingegen um 2,0 Prozent auf 150,6 Mrd. Euro. Die Ausleihungen (vergebene Kredite) sanken um 6,4 Prozent auf 129,0 Mrd. Euro und die sonstigen Forderungen (einschließlich Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich) um 8,0 Prozent auf 68,6 Mrd. Euro.

Die vollständige Pressemitteilung kann im Internet unter www.destatis.de (Startseite > Presse & Service > Presse > Pressemitteilungen) abgerufen werden.

Az.: 41.12.5-001/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2015

694 Handreichung zur Erneuerung von EGVP-Zertifikaten

Das Justizministerium NRW hat kürzlich eine Handreichung zur elektronischen Übersendung von Eintragungsanordnungen über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) herausgegeben und das Finanzministerium sowie das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW um Information der Vollstreckungsbehörden in ihrem Geschäftsbereich gebeten.

Die rechtzeitige Erneuerung der bei den Vollstreckungsbehörden und den Erhebungs- und Vollstreckungsstellen der Finanzverwaltung in NRW verwendeten EGVP-Zertifikate ist von erheblicher Bedeutung für den Datenaustausch mit den zentralen Schuldnerverzeichnissen der Länder nach § 882 d Abs. 1 Satz 3 ZPO i. V. m § 2 Abs. 1 Satz 2 SchuFV, § 284 AO. Wird das EGVP-Zertifikat nicht rechtzeitig vor Ablauf der 3-jährigen Gültigkeit erneuert, sind sämtliche noch im EGVP-Postfach befindlichen Nachrichten (Einlieferungsbestätigungen, Eintragungsanordnungen, Vermögensverzeichnisse) unwiederbringlich verloren. Diese Nachrichten können nicht wiederhergestellt werden. In diesem Fall, wäre ein neues EGVP-Postfach einzurichten und sämtliche Berechtigungen durch den Identitätsadministrator erneut zu erteilen.

Die Handreichung sowie das Schreiben des Justizministeriums NRW können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Gemeindehaushaltsrecht > Zahlungsverkehr und Vollstreckung abgerufen werden.

Az.: 41.11.1-005/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2015

Schule, Kultur und Sport

695 Dialogprozess Bildung 4.0 angelaufen

Zum Thema Lernen im Digitalen Wandel hat die Landesregierung einen Dialogprozess begonnen, um Bildungseinrichtungen auf die Anforderungen der Digitalisierung besser vorbereiten zu können. Interessierte können ihre Ideen und Anregungen bis zum 15. Januar 2016 auf der Plattform www.bildungviernull.nrw einbringen. Die Ergebnisse sollen auf einem großen Bildungskongress am 11. März 2016 diskutiert werden. Am 30. November 2015 sowie am 3. Dezember 2015 werden Informationsabende in der Staatskanzlei angeboten. Nähere Einzelheiten sind unter www.bildungviernull.nrw abrufbar.

Az.: 42.14-006/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2015

696 Pressemitteilung: Sportstätten auch wichtig für Integration

Die Inanspruchnahme kommunaler Sporthallen für die Unterbringung von Flüchtlingen führt zunehmend zur Beeinträchtigung des Vereinssports wie auch des Schulsports. Darauf hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf hingewiesen: „Vorsichtig gerechnet gehen wir davon aus, dass landesweit bis Jahresende mindestens 400 Turnhallen von den Kommunen als Notunterkunft eingesetzt werden müssen.“

Unter Problemen hätten vor allem Sportarten wie Handball oder Tischtennis zu leiden, die zwingend auf Hallen angewiesen sind. Hier meldeten Vereinsvertreter Schwierigkeiten, den Trainings- und Spielbetrieb aufrechtzuerhalten. Aber auch die kommunalen Schulträger müssten zunehmend mit Behelfslösungen arbeiten, welche für die Schüler und Schülerinnen weite Wege mit sich bringen, damit lehrplanmäßig Schulsport stattfinden werden kann.

„Wir danken den Vereinen und dem Landessportbund, die in den vergangenen Monaten viel Verständnis für die Nöte der Kommunen gezeigt und an praktischen Lösungen mitgearbeitet haben“, betonte Schneider. Er appellierte an die Verantwortlichen in den Kommunen, die Vertretungen der Sportvereine vor Ort - Stadt- und Kreis-sportbünde, Stadt- und Gemeindep-sportverbände - so früh wie möglich zu informieren und in die weitere Planung einzubeziehen. „Die Suche nach Ausweichmöglichkeiten

für den Vereinssport sollte als gemeinsame Aufgabe von Kommunen und Sportorganisationen verstanden werden“, so Schneider.

Zugleich dämpfte er Hoffnungen auf eine rasche Besserung der derzeitigen Situation: „Die Alternativen bezüglich der Unterbringung von Flüchtlingen sind in den Kommunen weitgehend ausgeschöpft“. Vielerorts fehle es an geeigneten Immobilien mit ausreichend sanitären Einrichtungen. Und der Neubau von Unterkünften sei nicht in wenigen Wochen zu realisieren.

Trotzdem müsse es das Ziel sein, die Inanspruchnahme von Sporthallen auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken. Schneider verwies dabei auch auf das integrative Potenzial des Sports: „Sportvereine sind in besonderem Maße geeignet und gefordert, die bei uns ankommenden Menschen in die Gesellschaft zu integrieren.“ Diese Integrationsleistung könne der Sport aber nicht erbringen, wenn die Sportstätten fehlen.

An einer Blitzumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW unter seinen 359 Mitgliedern hatten sich in der vergangenen Woche 153 Städte und Gemeinden beteiligt. In 80 von diesen werden eine oder mehrere Turnhallen für die Unterbringung von Menschen genutzt. 63 dieser Kommunen gehen von einer Beeinträchtigung des Schulsports aus.

Für die Unterbringung von Flüchtlingen in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes werden allein bei diesen 80 Kommunen derzeit 56 Turnhallen in Anspruch genommen - und voraussichtlich weitere neun bis zum Jahresende. Für die den Kommunen regulär zugewiesenen Flüchtlinge werden derzeit 41 Turnhallen und voraussichtlich weitere 35 bis zum Jahresende belegt. In der Summe ergibt dies 141 Hallen bis zum Jahresende.

Da die an der Umfrage teilnehmenden Kommunen lediglich etwa drei Mio. Einwohner repräsentieren und die Großstädte dabei nicht erfasst wurden, ist eine auf ganz NRW hochgerechnete Zahl von 400 Hallen durchaus plausibel.

Az.: 44 Mitt. StGB NRW Dezember 2015

697 Bildungsparcours für außerschulische Lernorte

Bildungspartner NRW hat für Bildungseinrichtungen die kostenlose BIPARCOURS-App entwickelt. Damit können an außerschulischen Lernorten interaktive Bildungsparcours (z. B. Ausstellungsführer, Themenrouten, Quizanwendungen oder Rallyes) erstellt werden. Nähere Informationen sind im Internet unter:

<http://www.bildungspartner.schulministerium.nrw.de/Bildungspartner/BIPARCOURS-APP/> abrufbar.

Az.: 42.14-004/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2015

Datenverarbeitung und Internet

698 **Online-Portal zu ausländischen Berufsqualifikationen**

Eine Online-Plattform zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (www.bq-portal.de) wurde mit dem European Public Sector Award 2015 (EPSA) ausgezeichnet. Vertreter/innen des Projektkonsortiums aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), dem Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V., von IFOK und der init AG nahmen den Preis am 18. November in Maastricht entgegen. Ausgelobt wurde der Preis vom European Institute of Public Administration (EIPA).

Das 2011 eröffnete Portal verzeichnete 2014 bereits rund 50 Prozent mehr Zugriffe. Als erste Online-Plattform bündelt es alle relevanten Informationen zu bislang 1.400 ausländischen Berufsabschlüssen aus 70 Ländern und stellt eine Vergleichbarkeit zu deutschen Berufsabschlüssen her. Unternehmen können sich ein Bild über die berufliche Qualifikation potenzieller Bewerber/innen mit Migrationshintergrund machen. Fachleute aus der Anerkennungs- und Bewertungspraxis werten in einem geschlossenen Bereich die Ergebnisse Ihrer Prüfungen aus und erarbeiten Wissenswertes zu Methoden sowie Verfahren der Bewertung, Praxisleitfäden und Orientierungshilfen.

Alle für die Anerkennung zuständigen Kammern sind aktiv am Aufbau des Portals beteiligt. Sie stellen dort beispielsweise Informationen zu ausländischen Berufsqualifikationen und ihre Anerkennungsentscheidungen ein. Dies erleichtert unter anderem die Integration von Neuzuwanderern und Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt.

Az.: 17.0.5.11.1 Mitt. StGB NRW Dezember 2015

699 **Einheitlicher Ansprechpartner zentral für NRW**

Der seit Ende 2009 bestehende so genannte Einheitliche Ansprechpartner für prospektive Gründer/innen von Dienstleistungsunternehmen wird zum Jahreswechsel 2015/2016 umstrukturiert. Grund ist die zusätzliche Anforderung der Anerkennung von Berufsabschlüssen, die aus der neuen EU-Berufsamerkenungsrichtlinie hervorgeht. Dafür werden die 21 Internetportale, die derzeit von Kreisen und kreisfreien Städten betrieben werden, in einem Angebot bei der Bezirksregierung Detmold zusammengeführt.

Zum 28.12.2009 waren in Nordrhein-Westfalen als Folge der EU-Dienstleistungsrichtlinie die Einheitlichen Ansprechpartner für Gründer/innen von Dienstleistungsunternehmen aus dem EU-Ausland eingerichtet worden. Diese Internet-Portale sollten Gründungswilligen aus einer Hand sämtliche Informationen liefern und Kontakte nennen, die zur Eröffnung des Unternehmens in NRW erforderlich sind.

Für die Weiterentwicklung des Einheitlichen Ansprechpartners erarbeitet die NRW-Landesregierung derzeit ein neues EA-Gesetz. Dieses muss noch vor Jahresende in den NRW-Landtag eingebracht und von diesem verabschiedet werden, damit die neue Dienstleistung „Anerkennung von Berufsabschlüssen“ zum 18.01.2016 online zu realisieren ist. Das neue Portal wird unter der Adresse www.nrw-ea.de erreichbar sein. Perspektivisch soll es das Einreichen von Anzeigen und Anträgen auf elektronischem Wege möglich machen.

Az.: 17.0.5.11.2

Mitt. StGB NRW Dezember 2015

Jugend, Soziales und Gesundheit

700 **Wettbewerb zur Suchtprävention in Kommunen und Kreisen**

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu), Berlin, hat auf den Bundeswettbewerb „Gute Beispiele der Suchtprävention aus Städte, Gemeinden und Kreisen gesucht“ hingewiesen. Mit dem Bundeswettbewerb sollen innovative Maßnahmen und Projekte zur kommunalen Suchtprävention – gerade auch angesichts neuer Substanzen (u. a. Crystal Meth) und Konsumformen – bundesweit bekannt gemacht werden. Es gehe darum, die Städte, Gemeinden und Landkreise auszuzeichnen, die Modellhaftes entwickelt hätten, das in seinen Erfolgen übertragbar sei.

Den Preisträgern stünden Prämien von insgesamt 60.000 Euro zur Verfügung. Zusätzlich lobte der GKV-Spitzenverband einen Sonderpreis von 10.000 Euro zum Thema „Mitwirkung von Krankenkassen bei innovativen kommunalen Aktivitäten zur Suchtprävention“ aus. Alle teilnehmenden Kommunen erhalten nach Mitteilung des DiFu eine Teilnahmeurkunde sowie die Gesamtdokumentation der Wettbewerbsergebnisse.

Zur Teilnahme seien alle deutschen Städte, Kreise und Gemeinden eingeladen. Teilnahmeberechtigt seien außerdem Kommunalverbände sowie die Träger der kommunalen Selbstverwaltung in den Stadtstaaten. Präventionsaktivitäten Dritter (z. B. Wohlfahrtsverbände, Schulen, Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen, Sportvereine, Krankenkassen) könnten nur als Bestandteil der Bewerbung einer Kommune berücksichtigt werden.

Einsendeschluss für die Wettbewerbsbeiträge sei der 15. Januar 2016. Die Preisverleihung finde im Juni 2016 in Berlin statt. Nach der Preisverleihung würden alle Wettbewerbsbeiträge sowie die Wettbewerbsdokumentation im Internetportal zum Wettbewerb veröffentlicht.

Kontakt Daten, Infos zum Wettbewerb sowie Bewerbungsunterlagen können abgerufen werden unter <http://www.kommunale-suchtpraevention.de>. Kontakt: Deutsches Institut für Urbanistik, Wettbewerbsbüro Suchtprävention, Zimmerstraße 13 - 15, 10969 Berlin, Tel.: Nadine Dräger (Organisation): +40 30 39001-131 Christa Böhme +49 30-39001-291, Dr. Beate Hollbach-Grömig:

701 Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe in NRW 2014

Im Jahr 2014 wurden in Nordrhein-Westfalen 8,1 Milliarden Euro für Leistungen und Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ausgegeben. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, waren das 458 Millionen Euro bzw. 6,0 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Nach Abzug von Einnahmen (Gebühren, Teilnahmebeiträge u. Ä.) in Höhe von 594 Millionen Euro beliefen sich die Nettoausgaben auf 7,5 Milliarden Euro. Die bereitgestellten Mittel flossen in Einrichtungen der Jugendhilfe sowie der Einzel- und Gruppenhilfen (inklusive Personalkosten für die Jugendhilfeverwaltung).

Von den Gesamtausgaben in Höhe von 8,1 Milliarden Euro entfielen 4,8 Milliarden Euro auf die Einrichtungen der Jugendhilfe; das waren 6,5 Prozent mehr als im Jahr 2013. Weitere 3,3 Milliarden Euro flossen in die Einzel- und Gruppenhilfe (+5,2 Prozent). Der überwiegende Teil (54,0 Prozent) der Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen wurde im vergangenen Jahr im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder aufgewendet. Die Ausgaben lagen hier bei 4,4 Milliarden Euro (+7,0 Prozent); ein Jahr zuvor hatte dieser Betrag noch bei 4,1 Milliarden Euro gelegen.

Den Schwerpunkt im Bereich der Einzel- und Gruppenhilfen bildeten die Hilfen zur Erziehung, die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die Hilfen für junge Volljährige sowie die vorläufigen Schutzmaßnahmen. 2014 beliefen sich die Ausgaben in diesem Leistungsbereich auf 2,4 Milliarden Euro; das waren 98 Millionen Euro (+4,3 Prozent) mehr als im Jahr 2013. (Quelle: IT.NRW)

702 Patenschafts- und Mentoringprojekte mit Bezug zu Flüchtlingskindern

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt in Kooperation mit der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration mit dem seit Jahren laufenden Bundesprogramm „Aktion zusammen wachsen“ (AZW) Patenschafts- und Mentoringprojekte, insbesondere für junge Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

Die AZW möchte auch im Hinblick auf die Bewältigung der Herausforderungen, die das starke Anwachsen der Zahl der Flüchtlingskinder mit sich bringt, einen Beitrag leisten und ihre Unterstützungsleistungen zur Verfügung stellen.

Mit der Unterstützung der Patenschafts- und Mentoringprojekte verfolgt die „Aktion zusammen wachsen“ das Ziel, die Bildungs- und Teilhabechancen für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund zu verbessern und so die Integration zu fördern. Um Patenschafts- und Mentoringprojekte gezielt zu unterstützen, vernetzt die „Aktion zusammen wachsen“ bestehende Projekte, fördert den Wissens- und Erfahrungsaustausch der Beteiligten und trägt so zur Qualitätsentwicklung bei:

- Die Internetseite www.aktion-zusammen-wachsen.de bietet aktuelle Informationen rund um das Thema „Bildungspatenschaften“, gibt Hinweise auf Publikationen und stellt regelmäßig ausgewählte Patenschaftstandems vor.
- Eine Projektdatenbank unter www.aktion-zusammen-wachsen.de mit deutschlandweit mehr als 750 Einträgen ermöglicht engagierten Bürgerinnen und Bürgern die Suche nach Projekten vor Ort und die Vernetzung der Projekte untereinander.
- Die „Aktion zusammen wachsen“ stellt zahlreiche Leitfäden und Orientierungshilfen, z. B. zur Gründung von Patenschaftsprojekten, zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit oder zum Fundraising, kostenlos zur Verfügung und organisiert Veranstaltungen und Fachtagungen, um den fachlichen Austausch und die Vernetzung zu fördern.

Zentrale Anlaufstelle für alle Fragen zur „Aktion zusammen wachsen“ ist die Bundesservicestelle „Aktion zusammen wachsen, Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Referat 407, 50964 Köln, Telefon: 0221 3673-3330, Telefax: 0221 3673-3322, E-Mail: info@aktion-zusammen-wachsen.de.

703 IT NRW zu erzieherischen Hilfen und Eingliederungshilfen

Im Jahr 2014 wurden in Nordrhein-Westfalen 257 578 erzieherische Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – gewährt. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, waren das 2,1 Prozent mehr Hilfen als im Vorjahr (2013: 252 391). Die Gesamtzahl der Hilfen beinhaltet 18 955 Fälle von Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen nach dem SGB VIII, die zwar keine erzieherische Hilfe im engeren Sinne sind, aber in der amtlichen Statistik in diesem Kontext ebenfalls erhoben werden.

Bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen wurde in Nordrhein-Westfalen im vergangenen Jahr mit einem Zuwachs von 6,7 Prozent der höchste Anstieg aller Hilfearten verzeichnet. Zu den Eingliederungshilfen gehören z. B. Integrationshelfer bei einer seelischen Behinderung oder bei der Unterstützung von Kindern oder Jugendlichen mit Lese-/Rechtschreibschwäche.

Wie bereits im Vorjahr war die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII auch 2014 die am häufigsten in Anspruch

genommene Hilfeart (120 466), gefolgt von der Unterbringung in Heimen (28 163), der Vollzeitpflege in einer anderen Familie (25 065) und der sozialpädagogischen Familienhilfe (24 218).

55,4 Prozent der Kinder und Jugendlichen, für die eine Erziehungshilfe gewährt wurde, waren männlich. Knapp die Hälfte (46,9 Prozent) war zwischen 6 und 13 Jahre alt. 29,0 Prozent der Hilfeempfänger hatten mindestens ein Elternteil, das im Ausland geboren wurde. 13,7 Prozent der Kinder und Jugendlichen sprachen in ihrer Familie überwiegend nicht Deutsch.

Wie die Statistiker weiter mitteilen, wurde die Zahl der in Anspruch genommenen Hilfen aus der Summe der in einem Jahr beendeten und am Jahresende andauernden Hilfen ermittelt.

Quelle: IT.NRW

Az.: 37.05.2 Mitt. StGB NRW Dezember 2015

Wirtschaft und Verkehr

704 Umfrage des DStGB zur Elektromobilität

Zusammen mit dem Verband kommunaler Unternehmen führt der Deutsche Städte- und Gemeindebund eine Umfrage zur Elektromobilität in Städten und Gemeinden durch. Die Umfrage soll ein Bild über den Stand des Engagements von Städten und Gemeinden in der Elektromobilität, z. B. den Aufbau von Ladesäulen oder die Anschaffung von Fahrzeugen geben. Darüber hinaus sollen Vorschläge der Praxis für Unterstützungsmaßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Elektromobilität erfragt werden.

Für die Beantwortung der Umfrage werden ca. 10 Minuten Zeit benötigt. Die Ergebnisse der Umfrage können helfen, die Diskussion um Rahmenbedingungen für die Verbesserung der Elektromobilität zu beeinflussen und die kommunale Position noch stärker zur Geltung zu bringen. Aktuell befindet sich beispielsweise ein Bericht der Nationalen Plattform Elektromobilität zur Ladeinfrastruktur in Vorbereitung und eine Befassung des Bundesrates zur Ladesäuleninfrastruktur-VO steht aus.

Einzelheiten hierzu können dem folgenden Link entnommen werden:

<http://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Aktuelles/2015/Umfrage%20zur%20Elektromobilit%C3%A4t/> . Eine Beteiligung der Kommunen an der Umfrage ist noch bis zum 18. Dezember 2015 möglich.

Az.: 33.1.5.2 Mitt. StGB NRW Dezember 2015

705 Richtlinien für Lichtsignalanlagen

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat neue Richtlinien für Lichtsignalanla-

gen eingeführt. Die Richtlinien gelten für alle Straßenbaulastträger und beziehen sich sowohl auf den Entwurf des Signalprogramms als auch auf das Steuerungsverfahren, Sonderformen der Signalisierung, die technische Ausführung sowie die technische Abnahme, den Betrieb und das Qualitätsmanagement. Darüber hinaus berücksichtigen sie auch Wechselwirkungen zwischen Lichtsignalsteuerung und dem Entwurf von Straßenverkehrsanlagen.

Die Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA), Ausgabe 2015 ersetzen die RiLSA Ausgabe 1992 und deren Teilfortschreibung 2003. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfiehlt das BMVI den Ländern sowie den Kommunen als Straßenbaulastträger, die neuen RiLSA in ihrem Zuständigkeitsbereich ebenfalls einzuführen. Die RiLSA 2015 sind zu beziehen beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln.

Az.: 34.0.4

Mitt. StGB NRW Dezember 2015

Bauen und Vergabe

706 Runderlass zu Einkommensgrenzen bei Wohnraumförderung

Das am 01.01.2010 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) enthält in § 13 Abs. 4 eine Dynamisierungsklausel. Diese führt alle drei Jahre (erst-mals zum 01.01.2013) zu einer automatischen Anpassung der Einkommensgrenzen des § 13 Abs. 1 WFNG NRW an den vom Statistischen Bundesamt ermittelten veränderten Verbraucherpreisindex im festgelegten Referenzzeitraum.

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seinem Runderlass vom 13.11.2015 die neuen Einkommensgrenzen bekannt gegeben. Der Runderlass wird in Kürze im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die Bewilligungsbehörden werden ermächtigt, ab 01.01.2016 nach Maßgabe des Runderlasses zu verfahren. Unabhängig vom Antragsdatum sind die neuen Einkommensgrenzen in allen am 01.01.2016 noch anhängigen Antragsverfahren maßgebend.

Der Runderlass ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Wohnungswesen abrufbar.

Az.: 20.4.3-002

Mitt. StGB NRW Dezember 2015

707 Online-Wegweiser zum Thema Flüchtlinge und Asylsuchende

Die Unterbringung und Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen stellt die Kommunen vor große Herausforderungen. Die zu bewältigenden Aufgaben betreffen nahezu alle kommunalen Fachbereiche – Wohnen, Stadt-

entwicklung, Stadtplanung, Kinderbetreuung, Jugendhilfe, Bildung, Arbeitsmarkt, Gesundheit, Mobilität, Sicherheit, Umwelt, Finanzen und weitere. Neben der Bewältigung akuter Anforderungen werden in den Kommunen bereits heute mittel- und langfristige Maßnahmen ergriffen, um den Aufgaben dauerhaft gerecht werden zu können.

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) hat eine Sammlung von Online-Quellen zusammengestellt, die Verwaltungsmitarbeiter und -mitarbeiterinnen und Ratsmitglieder der Kommunen bei der Recherche rings um das Thema Flüchtlinge und Asylsuchende unterstützen soll. Ziel ist es, schnell fortschreibbare Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Sammlung enthält nach inhaltlichen Rubriken geordnete allgemeine Informationen für Fachämter, für Bürgerinnen und Bürger, für Asylbewerber und Flüchtlinge sowie zu Veranstaltungen und weiterführender Literatur.

Die Veröffentlichung ist als Online-Publikation (PDF) konzipiert, damit sie stets durch neue Links sowie die Aufnahme bzw. Veränderung von Rubriken weiter aktualisiert werden kann. Die jeweils aktuelle Version ist unter folgender Internet-Adresse abrufbar:
<http://www.difu.de/fluechtlinge/online-wegweiser>.

Az.: 20.1.4.11-002 Mitt. StGB NRW Dezember 2015

708 Auszeichnung für Lösungen zur Unterbringung von Flüchtlingen

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) will die Veränderungen städtischer Lebensformen mit aktuellen Beispielen dokumentieren und lobt im Rahmen ihrer Aktionsplattform „NRWlebt.“ ein Auszeichnungsverfahren mit dem Thema „NRWlebt. - Anders. Neu. Originell“ aus. Hierüber hatten wir bereits mit StGB NRW-Mitteilung 660/2015 vom 07.10.2015 berichtet.

Aus aktuellem Anlass weitet die AKNW die Auslobung zu dem Auszeichnungsverfahren thematisch aus: Eingereicht werden können nun auch Projekte, die sich mit einer angemessenen, gut gestalteten und innovativen Lösung zur Erstaufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen sowie mit dauerhaftem Wohnraum und (baulichen) Integrationskonzepten für Flüchtlinge befassen. Diese brauchen noch nicht vollständig realisiert zu sein.

Das Auszeichnungsverfahren richtet sich an Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohner, Bauherrinnen und Bauherren und Architektinnen und Architekten sowie Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, die in gestalterischer, ökologischer und ökonomischer Hinsicht passende Projekte für ihre innovative Idee vom Leben in der Stadt gefunden, geplant und realisiert haben. Durch das Auszeichnungsverfahren soll der Öffentlichkeit gezeigt werden, welche innovativen Lösungsansätze es für die unterschiedlichsten Lebenskonzepte oder auch temporären Lebenssituationen geben kann. Eigentümer und Verantwortliche sollen dazu angeregt werden, auch über

ungewöhnliche Lösungen, außergewöhnliche Projekte und innovative Vorhaben nachzudenken.

Die Vorprüfung der eingereichten Objekte erfolgt durch die Geschäftsstelle der AKNW. Über die Auszeichnung entscheidet eine unabhängige Jury. Die Auszeichnung erfolgt durch die Verleihung einer Urkunde und einer Gebäudeplakette, die das ausgezeichnete Projekt kennzeichnen soll. Außerdem werden die ausgezeichneten Projekte in einer Ausstellung und in einer Broschüre der AKNW sowie online dokumentiert.

Einreichungsfrist der vollständigen Bewerbungsunterlagen ist der 11. Januar 2016 (die Abgabefrist wurde wegen der thematischen Ausweitung des Verfahrens verlängert). Die Jurysitzung findet im Februar 2016 in Düsseldorf statt, die Auszeichnungen werden am 19. Mai 2016 in Bochum verliehen. Weitere Informationen und den vollständigen Auslobungstext unter www.nrw-lebt.de und auf www.aknw.de. Die Online-Bewerbung zum Auszeichnungsverfahren ist unter <http://nrwlebt.aknw.de> möglich.

Az.: 20.5.5-001 Mitt. StGB NRW Dezember 2015

709 Europäischer Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Mindestlohn und EU-Recht

Die Vergabe öffentlicher Aufträge kann durch Gesetz davon abhängig gemacht werden, dass ein bestimmter Mindestlohn gezahlt wird. Es verstößt nicht gegen das Unionsrecht, wenn ein Bieter, der es ablehnt, sich zur Zahlung des Mindestlohns an seine Beschäftigten zu verpflichten, vom Verfahren zur Vergabe eines Auftrags ausgeschlossen wird. Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem am 17.11.2015 verkündeten Urteil (Az. C 115/14) entschieden und ist damit den Schlussanträgen des Generalanwalts vom 09.09.2015 gefolgt.

In Rheinland-Pfalz dürfen gem. § 3 Abs. 1 des Landestariftreuegesetzes (LTTG) öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von (ursprünglich) mindestens 8,50 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen und Änderungen dieses Mindestentgelts während der Ausführungslaufzeit gegenüber den Beschäftigten nachzuvollziehen. § 3 Abs. 1 LTTG sieht des Weiteren vor, dass das Angebot von der Wertung auszuschließen ist, wenn die Mindestentgelterklärung bei Angebotsabgabe fehlt und auch nach Aufforderung nicht vorgelegt wird.

Das Oberlandesgericht Koblenz hatte dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die entsprechenden Regelungen des LTTG mit dem Unionsrecht und insbesondere mit der Richtlinie 2004/18/EG (Vergaberichtlinie) vereinbar sind. Nach dieser Richtlinie können die öffentlichen Auftraggeber zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorschreiben, sofern sie mit dem Unionsrecht vereinbar sind und in der Vergabebekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen angegeben werden. Diese Bedingungen können u. a. soziale Aspekte betreffen.

Hierzu stellt der Gerichtshof fest, dass die Vergaberichtlinie Rechtsvorschriften nicht entgegenstehe, nach denen sich Bieter und deren Nachunternehmer in einer schriftlichen, ihrem Angebot beizufügenden Erklärung verpflichten müssen, den Beschäftigten, die zur Ausführung der Leistungen eingesetzt werden sollen, einen im Vorhinein festgelegten Mindestlohn zu zahlen.

Der Gerichtshof sehe in der fraglichen Verpflichtung eine nach der Richtlinie grundsätzlich zulässige zusätzliche Bedingung, da sie sich auf die Ausführung des Auftrags beziehe und soziale Aspekte betreffe. Diese Verpflichtung sei im vorliegenden Fall sowohl transparent als auch nichtdiskriminierend. Sie gehöre zu dem Schutzniveau, das den von Unternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten zur Ausführung des öffentlichen Auftrags entsandten Arbeitnehmern garantiert werden müsse. Die Rechtsvorschrift gewähre ein Mindestmaß an sozialem Schutz, da in dem im Ausgangsverfahren maßgebenden Zeitraum keine andere nationale Regelung einen niedrigeren Mindestlohn vorsah.

Zwar gelte der in Rede stehende Mindestlohn nur für öffentliche Aufträge und nicht für private Aufträge, doch sei diese Beschränkung die bloße Folge des Umstands, dass es für diesen Bereich spezielle Regeln des Unionsrechts gibt (im konkreten Fall die Vergaberichtlinie). Auch wenn der Mindestlohn geeignet sei, den freien Dienstleistungsverkehr zu beschränken, könne er grundsätzlich durch das Ziel des Arbeitnehmerschutzes gerechtfertigt sein. Der Gerichtshof differenziere insoweit zwischen der vorliegenden Rechtssache und der Rechtssache Rüffert, in der es um ein Landesvergabegesetz ging, das selbst keinen Mindestlohnsatz festlegt hatte.

Der Gerichtshof entschied darüber hinaus, dass die Vergaberichtlinie Rechtsvorschriften nicht entgegenstehe, die vorsehen, dass Bieter und deren Nachunternehmer von der Beteiligung an einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags ausgeschlossen werden, wenn sie sich weigern, sich durch eine schriftliche, ihrem Angebot beizufügende Erklärung zu verpflichten, den Beschäftigten, die zur Ausführung der Leistungen eingesetzt werden sollen, einen im Vorhinein festgelegten Mindestlohn zu zahlen.

Anmerkungen

Aufgrund der Entscheidung des EuGH ist nunmehr davon auszugehen, dass auch die Regelung in § 4 Abs. 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) zumindest ursprünglich nicht gegen das Unionsrecht verstoßen hat. Zu beachten ist allerdings, dass es mittlerweile auch das Mindestlohngesetz des Bundes gibt. Die Begründung des Urteils deutet an, dass die Entscheidung eventuell hätte anders ausfallen können, wenn in der Landesregelung ein nationales Mindestschutzniveau überschritten worden wäre. Aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes ist ein vergabespezifischer Mindestlohn wegen der Bundesregelung ohnehin nicht mehr erforderlich.

Der Volltext des Urteils ist unter folgendem Link verfügbar: <http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-115/14>.

Az.: 21.1.1.2-001

Mitt. StGB NRW Dezember 2015

710

OVG NRW zu Konzentrationszonen für Windenergienutzung

Der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat in seinem Urteil vom 22.09.2015 (Az. 10 D 82/13.NE) die vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entwickelten Anforderungen an die Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung übernommen. Diese Rechtsprechung betrifft auch die Kategorisierung von Bereichen als Tabuzonen, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen.

Diese lassen sich in zwei Kategorien einteilen: zum einen in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind (harte Tabuzonen); zum anderen in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (weiche Tabuzonen).

Die Antragsteller hatten beantragt, den sachlichen Teilflächennutzungsplan der beklagten Stadt zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen für unwirksam zu erklären. Der Rat hatte die Waldflächen im Stadtgebiet nach der Planbegründung als harte Tabuzonen angesehen.

Der Antrag hatte Erfolg. Der Teilflächennutzungsplan weise beachtliche Abwägungsmängel auf. Bei der Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung verlange das Abwägungsgebot nach der Rechtsprechung des BVerwG die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts, das sich auf den gesamten Außenbereich des Gemeindegebietes erstreckt. Mit den Regelungen des § 35 Absatz 1 Nr. 5, Absatz 3 Satz 3 BauGB habe der Gesetzgeber beabsichtigt, Windenergieanlagen generell zu privilegieren. Die Standortsteuerung könne nicht isoliert durch negative Inhalte von Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen erfolgen. Ein Ausschluss solcher Außenbereichsvorhaben in bestimmten Bereichen müsse stets mit einer entsprechenden positiven Standortzuweisung im Rahmen der Bauleitplanung oder der Raumplanung verbunden sein.

Der Senat übernimmt dabei die vom BVerwG entwickelten Anforderungen an die Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Hinblick auf die harten und weichen Tabuzonen. Harte Tabuzonen scheiden kraft Gesetzes als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung aus und sind so einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstrebenden Belangen (§ 1 Absatz 7 BauGB) entzogen. Demge-

genüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben nach der Rechtsprechung des BVerwG sog. Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan in Betracht kommen. Sie sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h., die öffentlichen Belange, die gegen die Darstellung als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Ob die Gemeinde mit ihrer Planung der Windenergienutzung substanziiell Raum verschafft hat, sei nach dem OVG NRW das Ergebnis einer wertenden Betrachtung, die maßgebend auf der Würdigung der örtlichen Gegebenheiten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruhe. Der Senat neige insoweit der Auffassung zu, dass hierbei im Ausgangspunkt von den Flächen auszugehen sei, die der Gemeinde insoweit planerisch zur Verfügung stehen. Auf diesen könne sie im Rahmen ihres planerischen Gestaltungsfreiraums der Windenergienutzung substanziiell Raum geben. Von den Außenbereichsflächen seien deshalb (nur) die harten Tabuzonen abzuziehen, auf die die Gemeinde praktisch keinen planerischen Einfluss habe. Ins Verhältnis zu setzen seien daher insbesondere die der Abwägung zugänglichen Flächen mit den für die Konzentrationszonen festgelegten Flächen.

Im vorliegenden Fall sei es fehlerhaft gewesen, die Waldflächen im Stadtgebiet nach der Planbegründung als harte Tabuzonen anzusehen. Der Senat gehe in Übereinstimmung mit Teilen der einschlägigen Fachliteratur davon aus, dass bei der Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB Wald dann in Anspruch genommen werden darf, wenn sonst der Windenergienutzung nicht substanziiell Raum gegeben werden kann. In NRW lasse der Landesentwicklungsplan im Einzelfall eine Inanspruchnahme des Waldes ausdrücklich zu. Der Rat hätte daher die Inanspruchnahme von Waldflächen für mögliche Konzentrationszonen in Erwägung ziehen dürfen beziehungsweise müssen. Der Windenergienutzung sei daher nicht substanziiell Raum gegeben worden.

Anmerkungen

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in der Vergangenheit die Auffassung vertreten, dass zusammenhängende Waldflächen für eine Windenergienutzung nicht in Betracht kämen. Auch das OVG NRW hatte hierzu bislang eine eher restriktive Haltung. Die technische Entwicklung hat aber inzwischen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Wäldern grundsätzlich möglich gemacht. Das OVG schließt sich nun in der o.g. Entscheidung der in der Literatur vertretenen Auffassung an, wonach Waldflächen mittlerweile jedenfalls nicht mehr als harte Tabuzonen anzusehen sind. Die planerische Handhabung solcher Tabuzonen bleibt jedoch weiterhin schwierig, wie auch das OVG selbst anmerkt, das „aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit“ die BVerwG-

Rechtsprechung übernehme, „auch wenn an deren Tauglichkeit und praktischer Umsetzbarkeit gezweifelt werden“ könne (Rz. 43 des Urteils).

Der Volltext des Urteils sowie ein Hintergrundpapier der Fachagentur Windenergie zu diesem Thema stehen den StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter der Rubrik Fachinfo und Service / Fachgebiete / Bauen und Vergabe / Windenergieanlagen zur Verfügung.

Az.: 20.1.4.1-005/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2015

711 Bundeskabinett beschließt Wohngeld- und Mietenbericht

Auf Vorschlag von Bundesbauministerin Barbara Hendricks hat das Bundeskabinett am 28.10.2015 den „Wohngeld- und Mietenbericht 2014“ beschlossen. Nach dem Wohngeldgesetz hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre über die Durchführung des Wohngeldgesetzes und über die Entwicklung der Mieten zu berichten.

Der Bericht gibt einen Überblick über die Entwicklung des Wohngeldes und der Mieten für Wohnraum im Zeitraum 2011 bis 2014. So kam es in deutschen Groß- und Universitätsstädten im letzten Jahr zu deutlichen Mietsteigerungen. Vor allem für Menschen mit geringen Einkommen ist es deshalb schwierig, dort eine bezahlbare Wohnung zu finden.

Von der Wohngeldreform werden ab 2016 rund 870.000 einkommensschwache Haushalte profitieren. Darunter sind rund 320.000 Haushalte, die durch die Reform neu oder wieder einen Anspruch auf Wohngeld erhalten. Von diesen werden rund 90.000 Haushalte von der Grundsicherung ins Wohngeld wechseln. Die Wohngeldausgaben von Bund und Ländern werden dadurch 2016 auf rund 1,5 Mrd. Euro steigen.

Wie der Bericht weiter zeigt, konnten 2014 zwar mehr neue Wohnungen fertiggestellt werden. Trotzdem lag die Anzahl noch immer unter dem Bedarf. Das Bundesbauministerium strebt deshalb – wie auch vom Städte- und Gemeindebund gefordert – eine stärkere Förderung für den Wohnungsneubau an.

Bewährt hat sich auch das CO²-Gebäudesanierungsprogramm. Damit konnte die energetische Sanierung von über 4 Millionen Wohnungen gefördert werden, wodurch sich seit 2006 acht Millionen Tonnen an Kohlendioxid einsparen ließen und jährlich über 300.000 Arbeitsplätze in Mittelstand und Handwerk gesichert oder geschaffen wurden.

Die Bruttokaltmiete – die Summe aus der Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten – betrug 2014 laut Bericht im Bundesdurchschnitt 7,10 Euro je Quadratmeter und Monat. Bei einer 70-Quadratmeter-Wohnung entspricht dies einer Bruttokaltmiete von knapp 500 Euro. Die warmen Nebenkosten (Kosten für Heizung und Warmwasser) betragen 1,50 Euro je Quadratmeter und Monat.

Der Bericht kann unter www.bmub.bund.de/P3068 abgerufen werden.

Az.: 20.4.2.4-002 Mitt. StGB NRW Dezember 2015

712 **GDI-Forum NRW und neuer ATOM-Feed-Generator**

Am 19.11.2015 findet die 6. Informationsveranstaltung „GDI-Forum Nordrhein-Westfalen“ in Düsseldorf statt. Die Anmeldung dazu kann ab sofort im Geoportal.NRW erfolgen (<https://www.geoportal.nrw.de/application-informationen/inspire/veranstaltungen/index.php>). Anmeldefrist ist der 13.11.2015.

Im Rahmen dieser Veranstaltung soll auch die Nutzung eines neuen ATOM-Feed-Generators im Detail erläutert werden. Hierbei handelt es sich eine neue Möglichkeit zur Bereitstellung von (offenen) Daten, z. B. für INSPIRE- und/oder die OpenData-Portale des Bundes und des Landes. In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (CIO-Geschäftsstelle) und IT.NRW wurde eine Anwendung entwickelt, die die automatische Generierung von ATOM-Feeds zur Bereitstellung vordefinierter Datensätze auf der Basis von ISO- oder INSPIRE-konformer Metadaten ermöglicht.

ATOM-Feeds stellen eine Alternative zu klassischen Downloaddiensten wie z.B. WFS dar, mit denen die Anforderung seitens INSPIRE, zu einem identifizierten Datenbestand auch eine Downloadmöglichkeit bereitzustellen, einfach erfüllt werden kann. Für weitere Informationen und Beispiele wird auf die Anleitung verwiesen, welche für Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet abrufbar ist (Mitgliederbereich unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Geodaten).

Az.: 22.5.2 Mitt. StGB NRW Dezember 2015

Umwelt, Abfall und Abwasser

713 **Oberverwaltungsgericht NRW zur Unterhaltung einer Ufermauer**

Nach dem OVG NRW (Beschluss vom 28.09.2015 – Az.: 20 A 20/13 -) kann bei einer Ufermauer grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass diese überhaupt keinem wasserwirtschaftlichen Zweck dient. Damit war nach dem OVG NRW in dem entschiedenen Fall die in Rede stehende unterhaltungsbedürftige Ufermauer keine Anlage am Gewässer (§ 36 WHG, § 94 LWG NRW) und damit auch der Eigentümer des angrenzenden Grundstücks nicht unterhaltungspflichtig (vgl. zur Verantwortlichkeit für Anlagen an Gewässern auch: Queitsch, Städte- und Gemeinderat 2014, Heft 7+8, S.23 ff.)

Ein Bauwerk (wie z. B. eine Ufermauer), welches zumindest auch einem wasserwirtschaftlichen Zweck dient, ist nach dem OVG NRW keine Anlage im Sinne der §§ 36 WHG, 94 LWG NRW (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom

10.12.2008 - Az.: 13 LC 2/06; hessVGH, Urteil vom 26.02.1997 - Az.: 7 UE 2907/94 -, ZfW 1998, S. 326; BVerwG, Beschluss vom 17.11.2009 - Az.: 7 B 14.09 -, NVwZ 2010, S. 257).

Der rechtliche Hintergrund dafür ist - so das OVG NRW -, dass allein dann, wenn die Zweckbestimmung einer Anlage am Gewässer und damit das Interesse an ihrer Erhaltung außerhalb wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen liegt, keine Veranlassung für den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten besteht, Maßnahmen zur Erhaltung an einer solchen Anlage an einem Gewässer durchzuführen (so: OVG NRW, Beschluss vom 28.09.2015 - Az.: 20 A 20/13 -; OVG NRW, Urteil vom 13.07.2010 - Az.: 20 A 1896/10 -; OVG NRW, Urteil vom 29.01.2004 - Az.: 20 A 718/02 -; OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.04.2010 - Az.: I-18 U 112/09 - abrufbar unter www.nrwe.de).

Dient die Anlage auch einem wasserwirtschaftlichen Zweck, besteht ein Interesse an Maßnahmen gerade der Gewässerunterhaltung in Bezug auf ihre Erhaltung, mit der Folge, dass dem Gewässerunterhaltungspflichtigen auch eine Maßnahmen-Verantwortung bezogen auf die Anlage am Gewässer (hier: die Ufermauer) zukommt. Bei einer Ufermauer ist nach dem OVG NRW (Beschluss vom 28.09.2015 - Az.: 20 A 20/13) jedenfalls davon auszugehen, dass diese grundsätzlich auch dazu dient, einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss im Gewässer sicherzustellen, so dass diese auch einem wasserwirtschaftlichen Zweck dient.

Az.: 24.0.15 qu-qu Mitt. StGB NRW Dezember 2015

714 **Oberverwaltungsgericht NRW zum Rollen von Abfallgefäßen**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 06.08.2015 (Az.: 15 B 803/15 - unter www.nrwe.de) entschieden, dass eine Stadt auf der Grundlage ihrer Abfallentsorgungssatzung im Einzelfall durch Anordnung bestimmen kann, dass Grundstückseigentümer Abfallgefäße zu einem bestimmten Entleerungsort zu rollen haben und dort auch den Sperrmüll bereit zu stellen haben.

Nach dem OVG NRW besteht insbesondere dann eine gesteigerte Mitwirkungspflicht des abfallüberlassungspflichtigen Grundstückseigentümers bzw. Benutzers der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung, wenn rechtliche Hindernisse bestehen, die Abfallgefäße an der Grundstücksgrenze zu entleeren. Solche rechtlichen Hindernisse können sich unter anderem aus straßenverkehrsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, wie z. B. § 9 Abs. 5 StVO und § 16 Nr. 1 BGV C27 ergeben. Entscheidend sei aber stets die konkrete örtliche Situation unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Im konkreten Fall konnte eine Entleerung der Abfallgefäße an der Grundstücksgrenze nicht durchgeführt werden, weil § 16 Nr. 1 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. Müllbeseitigung (BGV C 27) entgegenstand. Dabei liegt - so das OVG NRW - dieser Vorschrift die typi-

sierende Annahme zugrunde, dass das Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen in einem erhöhten Maß gefährlich und unfallträchtig sei. Dieses könne eine Anordnung gegenüber dem überlassungspflichtigen Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung rechtfertigen, Abfallbehälter an einem anderen Ort als an seinem Grundstück aufstellen zu müssen.

Insoweit sei die Anordnung der beklagten Stadt rechtmäßig gewesen, denn aus der kommunalen Abfallentsorgungssatzung ergebe sich die Anordnungsbefugnis, wonach die Anschlusspflichtigen nach Aufforderung durch die Stadt die Abfallbehälter bis zur nächstgelegenen für die Abfallsammlung erreichbaren Zufahrtstelle zu bringen haben, wenn wegen der Lage des Grundstücks oder unzureichender Zufahrtmöglichkeiten das Grundstück nicht unmittelbar angefahren werden könne. Auch für sperrige Abfälle ergab sich - so das OVG NRW - eine entsprechende Anordnungsbefugnis aus der Abfallentsorgungssatzung.

Az.: 25.0.3 qu-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2015

715 Förderberatung durch die PlattformKlima NRW

Seit Mitte Oktober 2015 bietet die Kommunal Agentur NRW, das Tochterunternehmen des Städte- und Gemeindebundes NRW, im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen den Städten, Gemeinden und Kreisen in NRW über die PlattformKlima.NRW wieder eine kostenfreie Unterstützung und Beratung an.

Die Ansprechpartner bei der PlattformKlima NRW begleiten die Städte und Gemeinden rund um die Erstellung und Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten. Zu dem Angebot zählen u. a. die

- Unterstützung bei der Erstellung von Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten
- Beratung zur Beantragung von Fördermitteln des Bundes und des Landes
- Begleitung bei der Auswahl und Umsetzung von Maßnahmen aus Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten
- Durchführung von Workshops für Verwaltungsmitarbeiter/-innen zu Klimaschutz und Klimaanpassung
- Organisation und Moderation von Erfahrungsaustauschen
- Bereitstellung von aktuellen Informationen zum kommunalen Klimaschutz und zur kommunalen Klimaanpassung über das Internetportal www.Plattform-Klima.de sowie
- Unterstützung in kommunalen politischen Gremien.

Mit Blick auf das aktuelle Antragsfenster des BMUB vom 01.10.2015 bis 31.03.2016 zur Förderung von Klimaprojekten nach der novellierten Kommunalrichtlinie führt die Plattform Klima am 01. Dezember 2015 einen kostenfreien Workshop zur Antragstellung für die Erstellung von integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten

sowie Teilkonzepten von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr in der Geschäftsstelle der Kommunal Agentur NRW in 40476 Düsseldorf, Cecilienallee 59, durch. Bitte melden Sie sich zu diesen Workshop verbindlich mit Angabe des Veranstaltungstitels und Termins bei Claudia Dumsch, dumsch@KommunalAgenturNRW.de an.

Im Übrigen versendet die Kommunal Agentur zur Vorbereitung noch an alle Kommunen einen Fragebogen zum Thema „Umsetzungshemmnisse“ in den Kommunen.

Az.: II/2 qu-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2015

716 Bundesgerichtshof zum Eigentum an PPK-Verpackungen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 16.10.2015 (Az.: V ZR 240/14) die Rechtsprechungslinie des OLG Stuttgart (Urteil vom 28.10.2014 - Az.: 12 U 28/12) und des OLG Düsseldorf (Urteil vom 04.02.2015 - Az.: VI-U 16/14) bestätigt, wonach die privaten Systembetreiber des sog. Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung kein Eigentum (auch kein Miteigentum) an den Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton (PPK) erwerben (z. B. Eier-Karton, Fertig-Pizza-Karton), wenn diese in die kommunalen Altpapiertonne des öffentlichen Entsorgungsträgers (Stadt, Gemeinde, Kreis) eingeworfen werden. Eigentümer wird der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, welcher die Altpapiertonne im Rahmen seiner kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung betreibt. Es besteht somit auch kein Herausgabeanspruch der Systembetreiber.

Az.: II/2 31-02 qu-qu Mitt. StGB NRW Dezember 2015

717 Arbeitsentwurf zur Änderung der Klärschlammverordnung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit (BMUB) hat im September 2015 einen ersten Entwurf zur Änderung der Klärschlammverordnung des Bundes vorgelegt. Der Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz des StGB NRW hat in seiner 120. Sitzung am 04.11.2015 in Düsseldorf einstimmig folgenden Beschluss zu diesem Arbeitsentwurf gefasst: „Der Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz fordert die Bundesregierung auf zunächst zu klären, ob das aus einer monoverbrannten Klärschlammasche zurückgewonnene Phosphat für die Pflanzen verfügbar ist. Ohne diese Klärung darf der Weg einer Phosphatrückgewinnung nicht beschränkt werden.“

Dieser Beschluss ist vor folgendem Hintergrund ergangen: Der Arbeitsentwurf des BMUB wird dazu führen, dass die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung noch weiter zurückgedrängt wird, weil nach einer Übergangszeit von 10 Jahren ab dem 01.01.2025 ein weitreichendes Verbot der bodenbezogenen Klärschlammverwertung bestehen wird. Parallel dazu wird die Pflicht zur Phosphatrückgewinnung aus Klärschlämmen oder Klärschlammverbrennungssaschen vorgesehen.

Der StGB NRW hat mit Schreiben vom 23.09.2015 an den DStGB darauf hingewiesen, dass die Europäische Union vorstehenden Vorgaben nicht vorgibt und auch eine Verschärfung der EU-Vorgaben nicht zu erwarten ist. Innerhalb der Europäischen Union mit ihren 28 Mitgliedsstaaten findet somit ein Alleingang bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland statt.

Hinzu kommt, dass nach der Düngemittelverordnung ab dem 01.01.2017 synthetische Polymere zur Trocknung von Klärschlämmen nur noch dann eingesetzt werden dürfen, wenn diese sich um mindestens 20 % in zwei Jahren abbauen. Diese geforderte Abbaurate kann zurzeit nicht erreicht werden, so dass Städte und Gemeinden ab dem Jahr 2017 - sofern nicht eine Verlängerung der Frist in der Düngemittelverordnung erfolgt - ebenfalls vermehrt Klärschlämme verbrennen müssen, soweit sie eine Klärschlamm-trocknung nicht unter erhöhten Kosten etwa durch den Einsatz von Kalk durchführen. Eine solche Verbrennung wird nicht nur in Mono-Verbrennungsanlagen erfolgen, sondern Klärschlämme werden auch in sonstigen Verbrennungsanlagen (z. B. Kohlekraftwerken) einer Verbrennung zugeführt werden.

Bei einer Nicht-Änderung der Düngemittelverordnung im Hinblick auf die Polymer-Problematik werden bereits ab dem 01.01.2017 große Mengen an Klärschlamm durch eine Mitverbrennung entsorgt werden, die dann für eine Phosphat-Rückgewinnung nicht mehr zur Verfügung stehen. Insoweit ist eine Änderung der Düngemittelverordnung und eine Verlängerung der Frist zur Anwendung der Trocknungs-Polymere eine unverzichtbare Voraussetzung dafür, dass überhaupt eine Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung im Grundsatz angegangen werden kann. Bleibt demnach die Düngemittel-Verordnung bezogen auf die Polymer-Vorgabe unverändert, so macht eine Änderung bzw. Fortschreibung der Klärschlamm-Verordnung keinen erkennbaren Sinn.

Es ist zurzeit nicht nachvollziehbar, weshalb - auch mit einer 10jährigen Übergangsfrist - in eine pflichtige Phosphatrückgewinnung aus dem Klärschlamm eingestiegen werden soll.

Zwar soll dieses nur diejenigen Kläranlagen betreffen, die der Größenklasse 4 und 5 zuzuordnen sind. Dieses sind Anlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als 10.000 Einwohnerwerten. Tatsache ist, dass zurzeit nicht abschließend und definitiv feststeht, dass das aus Klärschlamm-Aschen zurückgewonnene Phosphat eine uneingeschränkte Pflanzverfügbarkeit (Düngewirksamkeit) aufweist. Insoweit schreibt der Verordnungsentwurf bislang auch keine technischen Verfahren zur Phosphat-Rückgewinnung vor (S. 6 der Begründung des Entwurfs).

Es könnte sich daher in der Zukunft ergeben, dass für das Phosphat, welches aus einem mono-verbrannten Klärschlamm zurückgewonnen worden ist, keine Pflanzverfügbarkeit (Düngewirksamkeit) besteht, mit der Folge, dass unter erhöhten Kostenaufwand und entsprechenden Auswirkungen auf die Höhe der Schmutzwassergebühren eine Phosphat-Rückgewinnung vorgegeben wird, die letztlich keinen Sinn macht. Bei dieser Ausgangslage kann den Abwasser-Gebührenzählern nicht zugemutet werden,

dass weitere Kosten in der Klärschlammentsorgung entstehen, die im Endergebnis keinen Effekt erbringen, weil das zurückgewonnene Phosphat nicht pflanzenverfügbar ist.

Insoweit steht bereits der gebührenrechtliche Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten entgegen, wonach der Betreiber einer öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung gehalten ist, überflüssige oder unnötige Kosten zu Lasten der Schmutzwassergebührenzahler zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund stellt auch eine 10jährige Übergangszeit keinen sachgerechten Weg dar. Vielmehr muss zunächst im Rahmen von Pilotprojekten die Pflanzverfügbarkeit von monoverbrannten Klärschlämmen inklusive der Rückgewinnung des Phosphats aus diesen Klärschlämmen wissenschaftlich tragfähig und belastbar verifiziert werden. Jedenfalls kann es ab dem 01.01.2025 keine Pflicht für die abwasserbeseitigungspflichtigen Städte und Gemeinden zur Phosphatrückgewinnung geben, wenn sich im Laufe der 10 Jahre durch entsprechende Pilotversuche herausstellt, dass die Phosphatrückgewinnung kein Phosphat erbringt, welches eine Pflanzverfügbarkeit aufweist.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund) haben am 22.10.2015 gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Stellung genommen. Die Stellungnahme kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Intranet des StGB NRW unter Fachinfo & Service > Fachgebiete/Umwelt, Abfall und Abwasser/BV-Stellungnahme Änderung KlärschlammVO abgerufen werden. Gleichzeitig ist dort auch der Arbeitsentwurf nebst Begründung abrufbar gestellt.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2015

718 Neues Elektrogerätegesetz und Abfallgebühr

Vor dem Hintergrund vermehrter Nachfragen von Städten und Gemeinden wird bezogen auf die Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2016 auf Folgendes hingewiesen: Am 24.10.2015 ist das neue Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) 2015 in Kraft getreten (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.). Der Gesetzestext des neuen ElektroG kann unter folgender Internet-Adresse abgerufen werden: www.bmub.bund.de/Themen/WasserAbfallBoden/Abfallwirtschaft/Downloads.

Das neue ElektroG setzt die EU-Richtlinie 2012/19/EU in deutsches Recht um und legt fest, dass im Jahr 2016 eine Sammlungsquote bei alten Elektro- und Elektronikgeräten von 45 % und im Jahr 2019 von 65 % erreicht werden soll (§ 10 Abs. 3 ElektroG). Zur Erreichung der Sammelquoten (§ 10 Abs. 3 ElektroG) wird eine Trennungspflicht für die (Letzt)Besitzer von Altgeräten vom unsortierten Siedlungsabfall (Restmüll) vorgegeben (§ 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG), d. h. eine Entsorgung z. B. eines Toasters über die Restmülltonne ist unzulässig. Flankierend zu dieser Trennungspflicht sind Elektro- und Elektronikgeräte (§ 9 ElektroG) durch die Hersteller mit einem Symbol nach

Anlage 3 zum ElektroG (durchgestrichene Abfalltonne auf Rädern) zu kennzeichnen (§ 9 ElektroG).

Der Letztbesitzer ist zusätzlich verpflichtet worden, Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesen zu trennen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG). Die Sammlung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte erfolgt – wie bereits heute – durch die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (§§ 17, 20 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 6 LAbfG NRW i. V. m. § 3 Nr. 12 ElektroG). Diese haben die Altgeräte aus privaten Haushaltungen (§ 3 Nr. 5 ElektroG) einzusammeln (§§ 13 bis 18 ElektroG). Dabei sind kommunale Sammelstellen (Bringsystem) einzurichten und zu betreiben (§§ 13 Abs. 1 ElektroG).

Die Sammlung kann auch im Holsystem erfolgen, d. h. die Altgeräte werden beim privaten Haushalt abgeholt (§ 13 Abs. 3 ElektroG). Ein Holsystem ist sinnvoll, weil hierdurch eine gesetzeskonforme Erfassung und Verwertung der Altgeräte sichergestellt werden kann. Außerdem gehört es zu den Pflichten der Stadt/Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, die Benutzungsbedingungen für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung so zu gestalten, dass Trennungs- und Überlassungspflichten durch den Besitzer von Altgeräten nicht umgangen werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27.07.1995 Az.: 7 NB 1.95 -; BVerwG, Urteil vom 25.08.1999 - Az.: 7 C 27.98 -; keine Aufgabe von Tätigkeiten, die so lästig sind, dass Sortier-/Trennungspflichten z. B. durch Nutzung der Restmülltonne umgangen werden).

Die Städte und Gemeinden haben bereits auf der Grundlage des am 24.10.2015 außer Kraft getretenen alten ElektroG aus dem Jahr 2005 sog. kommunale Sammelstellen eingerichtet. An diesen kommunalen Sammelstellen werden künftig 6 Sammelgruppen von Altgeräten – bislang 5 Sammelgruppen – getrennt erfasst (§ 14 ElektroG). Die Hersteller müssen wie bislang geeignete Erfassungsbehältnisse unentgeltlich bereitstellen und alle Kosten für die weitere Entsorgung der in den Erfassungsbehältnissen gesammelten Altgeräte übernehmen (§ 15 Abs. 1 ElektroG). Die neuen Sammelgruppen gelten ab dem 01.02.2016 (§ 46 Abs. 5 Satz 1 ElektroG), d. h. bis zum 31.01.2016 gelten die alten Sammelgruppen fort. Die ab dem 01.02.2016 geltenden Sammelgruppen sind:

- Gruppe 1: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgaberäte und Nachtspeicherheizgeräte
- Gruppe 2: Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren
- Gruppe 3: Bildschirme, Monitore, TV-Geräte
- Gruppe 4: Lampen
- Gruppe 5: Kleingeräte (Wichtig: gesonderte Erfassung von batteriebetriebenen Elektroaltgeräten - Stichwort: Lithiumbatterien/-akkumulatoren - ADR-konformer Transport)
- Gruppe 6: Photovoltaikmodule

Zu beachten ist, dass die Sammelgruppen 1 und 5 abermals in 2 Gruppen aufgeteilt sind: Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 ElektroG sind Nachtspeicherheizgeräte der Sammelgruppe 1, die Asbest oder sechswertiges Chrom

enthalten, getrennt von den anderen Altgeräten in einem eigenen Behältnis zu sammeln. Im Übrigen fallen Nachtspeicherheizgeräte – wie nach dem altem ElektroG 2005 – in die Sammelgruppe 1 (BT-Drucksache 18/4901, S. 89). In der Sammelgruppe 5 sind die batteriebetriebenen Altgeräte getrennt von den anderen Altgeräten in einem eigenen Behältnis zu sammeln (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ElektroG).

Neu ist auch, dass Leuchten ab dem 01.02.2016 zur Sammelgruppe 5 gehören (§ 46 Abs. 9 ElektroG). Leuchten sind Geräte zur Verteilung, Filterung oder Umwandlung des von einer oder mehreren Lampen übertragenen Lichts (§ 3 Nr. 15 ElektroG). Lampen sind nach § 3 Nr. 14 ElektroG Einrichtungen zur Erzeugung von Licht und fallen in die Sammelgruppe 4. Eine Liste aller Geräte (nicht abschließend) ist in der Anlage 1 zum ElektroG enthalten. Eine weitere Änderung der Sammelgruppen ist ab dem 01.12.2018 vorgesehen (Art. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, BGBl. I 2015, S. 1739 ff., S. 1769 ff.).

Die gesamten Kosten für die Erfassung der Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Bringsystem und Holsystem) können gemäß § 9 Abs. 2 Satz 5 ElektroG über die Abfall-Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß abgerechnet werden (vgl. Queitsch in: Hamacher/Lenz/Menzel/Queitsch, KAG NRW, § 6 KAG NRW Rz. 102 a ff.). Dieses ist bereits deshalb erforderlich, weil bei der Abgabe von Altgeräten an der kommunalen Sammelstelle gemäß § 13 Abs. 4 ElektroG von dem Besitzer des Altgerätes kein Entgelt erhoben werden darf.

Auch für die Abholung von Elektro-Altgeräten im Holsystem ist keine Sondergebühr zu erheben. Zwar ist dieses gemäß § 13 Abs. 4 ElektroG nicht verboten, sondern hier wird lediglich geregelt, dass bei der Abgabe von Altgeräten an einer kommunalen Sammelstelle kein Entgelt erhoben werden darf. Gleichwohl haben Sondergebühren (z. B. für die Abholung von Altgeräten an der Grundstücksgrenze) regelmäßig Abschreckungscharakter und führen zu „Grauzonen in der Entsorgung“, so dass eine ordnungsgemäße Erfassung und Entsorgung der Altgeräte nicht sichergestellt werden kann.

Im Übrigen ist es gemäß § 9 Abs. 2 Satz 5 LAbfG NRW ausdrücklich zulässig, Abfallentsorgungsteilleistungen über die Abfall-Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß abzurechnen. Darüber hinaus ist die Stadt/Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gehalten und berechtigt, im Rahmen ihrer Abfallentsorgungspflicht (§ 20 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW) ihr Erfassungssystem an neue gesetzliche Vorgaben anzupassen und auch zu optimieren. Damit können auch Kosten der Optimierung des Erfassungssystems, um etwa die ordnungsgemäße Erfüllung der Abfallüberlassungspflicht zu erleichtern, über die Abfall-Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß abgerechnet werden.

Zur Optimierung der Erfassung von Altgeräten kann damit nicht nur die Abholung des Altgerätes am Grundstück des privaten Haushalts nach Anforderung und Bereitstellung am Straßenrand gehören, sondern zusätzlich ein Abholservice zu einem gesonderten Termin aus dem Haus. Der Vorteil der Abholung aus dem Haus besteht darin, dass eine Wegnahme der Elektro-Altgeräte im öffentlichen Verkehrsraum oder an der privaten Grundstücksgrenze durch unbefugte Dritte nicht mehr erfolgen kann.

Sinnvoll ist auch, mit dem örtlichen Handel zusammen zu arbeiten. So kann der Fachhändler z. B. bei der Auslieferung eines neuen Elektrogroßgerätes das alte Gerät mitnehmen und zur kommunalen Sammelstelle bringen oder die Stadt/Gemeinde holt die Altgeräte beim Händler ab. Ebenso ist eine Unterstützung und Zusammenarbeit der Stadt/Gemeinde mit dem örtlichen Handel bei der 0:1-Rücknahmepflicht des Handels bei Elektro-Kleingeräten (§ 17 Abs. 1 ElektroG) sinnvoll, denn durch eine Abholung der Elektro-Kleingeräte beim Händler kann eine gesicherte Rücklaufquote erreicht werden, weil Altgeräte einen klar definierten Erfassungsweg brauchen.

Jedenfalls ist in den §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 25 Abs. 3 Satz 5 ElektroG eine solche Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen Handel und der Stadt bzw. Gemeinde nicht ausgeschlossen worden, zumal sich aus § 25 Abs. 3 Satz 4 ElektroG ausdrücklich ergibt, dass der Handel die Altgeräte auch dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung stellen kann. Gemäß § 13 Abs. 5 Satz 1 ElektroG können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger außerdem die kostenlose Annahme von Altgeräten ablehnen (§ 13 Abs. 4 ElektroG), die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

Dieses gilt auch, sofern asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angeliefert werden (§ 13 Abs. 5 Satz 2 ElektroG). Allerdings bleibt die Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 13 Abs. 5 Satz 4 ElektroG nach dem Gesetzeswortlaut trotzdem unberührt, d. h. die Alt-Geräte müssen entgegen genommen werden.

Gleichwohl könnte für die Annahme eine Sondergebühr erhoben werden, weil § 13 Abs. 5 Satz 1 ElektroG gerade bestimmt, dass die „kostenlose“ Annahme von Altgeräten abgelehnt werden kann, obwohl in § 13 Abs. 4 ElektroG geregelt ist, dass bei der Anlieferung kein Entgelt erhoben werden darf. Insoweit ist § 13 Abs. 5 Satz 1 ElektroG eine Ausnahmenvorschrift zu § 13 Abs. 4 ElektroG. Weitere Informationen können dem Schnellbrief des StGB NRW Nr. 261/2015 entnommen werden.

Az.: II/2 31-02 qu-qu Mitt. StGB NRW Dezember 2015

719 Arbeitsentwurf für ein Wertstoffgesetz

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat im Oktober 2015 einen ersten Arbeitsentwurf für ein Wertstoffgesetz

(WertstoffG) vorgelegt. Dieses künftige Wertstoffgesetz soll die Verpackungsverordnung aus dem Jahr 1998 insgesamt ablösen. Der Arbeits-Entwurf kann auf der Internetseite <http://www.bmub.bund.de> abgerufen werden (unter: Themen/Wasser Abfall Boden/Abfallwirtschaft/Downloads). Dieser Arbeitsentwurf wird seitens der StGB NRW insgesamt abgelehnt. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen werden in Kürze zu dem Arbeitsentwurf auf der Bundesebene eine gemeinsame Stellungnahme abgeben. Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz des Städte- und Gemeindegewerks NRW hat in seiner 125. Sitzung am 04.11.2015 in Düsseldorf einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz lehnt ein Wertstoffgesetz ab, mit welchem den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nicht die Organisationsverantwortung für die stoffgleichen Nicht-Verpackungen aus Kunststoff und Metall überantwortet wird. Die Bundesregierung, der Bundestag und die Landesregierung werden erneut aufgefordert, eine Wertstofftonne in der Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einzuführen. Im Vorfeld zu einem Wertstoffgesetz bzw. einer Wertstoffverordnung ist sorgfältig zu prüfen, wie eine hochwertige Verwertung insbesondere von Kunststoffen durch ein Recycling (stoffliche Verwertung) sichergestellt werden kann“.

Dieser einstimmige Beschluss ist vor folgendem Hintergrund ergangen: Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (in NRW: kreisfreie Städte und Kreise sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für das Einsammeln und Befördern der Abfälle) haben nach § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die umfassende Abfallentsorgungspflicht für alle Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. In § 14 Abs. 1 KrWG wird gesetzlich vorgegeben, dass ab dem 01.01.2015 zum Zwecke eines hochwertigen Recyclings (gemeint ist damit die stoffliche Verwertung - § 3 Nr. 25 KrWG) Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle getrennt zu sammeln sind, soweit dieses technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hatte gemeinsam mit dem VKU im Vorfeld auf der Bundesebene eingefordert, den Städten und Gemeinden die Organisationsverantwortung für eine sog. Wertstofftonne (einschließlich der Einwegverpackungen) zurückzugeben. Das Bundesumweltministerium (BMUB) verweist allerdings bislang auf ein Eckpunktepapier der Regierungsfractionen vom 12.06.2015 und hatte auch mit Schreiben vom 14.09.2015 mitgeteilt, dass eine Organisationsverantwortung der Städte und Gemeinden europarechtlich und verfassungsrechtlich als nicht vertretbar angesehen wird. Diese Position wird aber durch zwei Rechtsgutachten nicht bestätigt. Ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. jur. Georg Hermes und Prof. Dr. jur. Sacksofky im Auftrag des Landes Baden-Württemberg (Stand: Oktober 2015) kommt zu dem Ergebnis, dass einer Organisationsverantwortung der Kommunen für die Erfassung von Einwegverpackungen sowie stoffgleichen Nicht-Verpackungen

aus Kunst und Metall keine europarechtlichen oder (finanz-)verfassungsrechtlichen Gründe entgegenstehen. Zu dem gleichen Ergebnis kommt ein weiteres Gutachten der Anwaltskanzlei GGSC aus Berlin. Im Übrigen hat das Bundesumweltministerium auch im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von gewerblichen Abfallsammlungen und dem Schutz der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beständig europarechtliche Bedenken vorgetragen, die nachträglich durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 28.08.2014 – Az.: 2 BvR 2639/09) in keiner Weise bestätigt worden sind.

Bezogen auf eine künftige Wertstofftonne ist auf der Grundlage eines Planspiels beim Umweltbundesamt im Jahr 2011 grundsätzlich festgelegt worden, dass in einer Wertstofftonne nur sog. stoffgleiche Nicht-Verpackungen (SNP) aus Metall und Kunststoff erfasst werden sollen. Hierzu gehören z. B. der Kunststoff-Wischeimer, die Kunststoff-Wurstschale, der Metallkerzenleuchter. Die Menge an stoffgleichen Nicht-Verpackungen aus Metall und Kunststoff wird mit maximal 7 bis 8 kg/Einwohner/Jahr veranschlagt. Bei dieser geringen Menge kommt ein eigenständiges Erfassungssystem auch aus Kostengründen regelmäßig nicht in Betracht. Deshalb sieht der Arbeitsentwurf für ein Wertstoffgesetz (Stand: Oktober 2015) vor, gewissermaßen eine „Gelbe Tonne Plus“ einzuführen, d. h. in der gelben Tonne sollen zukünftig nicht nur Einweg-Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoffen und Metall, sondern auch die stoffgleichen Nicht-Verpackungen aus Metall und Kunststoff erfasst werden. Gleichzeitig sollen die Hersteller von stoffgleichen Nicht-Verpackungen aus Kunststoff und Metall zur Finanzierung herangezogen werden.

Die Forderung der kommunalen Spitzenverbände geht dahin, den Städten, Gemeinden und Kreisen auch die Organisationsverantwortung für die gelbe Tonne nach dem Modell der Niederlande zurückzugeben. Dort organisieren die Kommunen die Erfassung und Verwertung der gebrauchten Einwegverpackungen. Dafür erhalten sie eine Kopfpauschale pro Einwohner/Jahr von der niederländischen Zentralregierung, welche Geldmittel von den Herstellern und Vertreibern von Einweg-Verkaufsverpackungen erhebt. Das in Deutschland seit dem Jahr 1991 bestehende, rein privatwirtschaftliche „Duale System“ ist zu verwaltungs- und kostenaufwendig. Zwischenzeitlich organisieren 10 private Systembetreiber auf der Grundlage des § 6 Verpackungsverordnung ohne Mitwirkung der Kommunen die gelbe Tonne. Finanziert wird das System dadurch, dass die Hersteller und/oder Vertreter einem der 10 Systembetreiber auf der Grundlage eines sog. Lizenzvertrages Geld dafür zahlen müssen, damit dieser die Erfassung und Verwertung der gebrauchten Einweg-Verpackungen durchführt. Die Verpackungsverordnung ist seit ihrer Neuauflage im Jahr 1998 bereits 7-mal geändert worden (in 2014 sogar zweimal), um das private Erfassungs- und Verwertungssystem für gebrauchte Einweg-Verkaufsverpackungen (auch finanziell) zu stabilisieren. Ohne die „Unterstützung der Kommunen“, die den Unmut der Bürgerinnen und Bürger regelmäßig abfangen, wäre das private System bereits mehrmals kurz vor dem Ende gewesen. Hinzu kommt, dass das

Planspiel beim Umweltbundesamt im Jahr 2011 ergeben hat, dass der Inhalt der gelben Tonne vielfach energetisch verbrannt wird, wenn die stofflichen Verwertungsquoten nach der Verpackungsverordnung erreicht worden sind. Außerdem ist auch die Mehrwegquote bei den Getränken von 72 % auf mittlerweile 47,5 % (2012) zurückgegangen, so dass nach 25 Jahren Verpackungsverordnung der Erfolg mehr als fraglich ist. Auch hier sieht der Arbeitsentwurf keine zukunftsweisenden Verbesserungen vor. Vielmehr bleibt das Einwegpfand von 25 Cent pro Einwegflasche bei Getränken unverändert bestehen, ohne das Mehrwegsystem zu stabilisieren oder nachhaltig zu fördern.

Immerhin werden seit dem Jahr 1991 Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton (PPK) im Rahmen der kommunalen Altpapiererfassung (für Zeitschriften, Zeitungen, Schreibpapier usw.) in der Altpapier-Tonne der Stadt/Gemeinde mit erfasst. Hinzu kommt, dass die überwiegende Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger ohnehin meint, dass die Kommunen für die gelbe Tonne zuständig seien, obwohl dies nicht so ist. Auch das ist für die Städte und Gemeinden keine komfortable Position, so dass es sinnvoll wäre, ihnen die Organisationsverantwortung zurückzugeben.

Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang berichten.

Az.: II/2 31-02 qu-qu Mitt. StGB NRW Dezember 2015

720

Oberverwaltungsgericht NRW zur gewerblichen Sammlung

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 21.09.2015 (Az.: 20 A 2120/14) die Untersagung einer gewerblichen Sammlung für Alttextilien durch einen Kreis (untere Abfallwirtschaftsbehörde) als rechtmäßig angesehen. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BayVGH (Urteil vom 10.02.2015 - Az.: 20 B 14.710) stellt das OVG NRW zunächst klar, dass der Gesetzeswortlaut des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 KrWG einer einschränkenden Auslegung zugunsten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Stadt, Gemeinde, Kreis) bedarf. Beide Obergerichte nehmen ausdrücklich Bezug auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 28.08.2014 (Az.: 2 BvR 2639/09 – NVwZ 2015, S. 52), wonach dem Bundesgesetzgeber auch unter dem Blickwinkel des europäischen Abfallrechts die Befugnis zusteht, das kommunale (öffentlich-rechtliche) Abfallentsorgungssystem vor gewerblichen Sammlungen zu schützen.

Nach dem Rechtsstandpunkt des OVG NRW (Urteil vom 21.09.2015 (Az.: 20 A 2120/14) handelt es sich bei dem Regelbeispiel in § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr.1 KrWG gleichwohl um eine sog. widerlegliche Vermutung. Nach § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG sei eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und der Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers insbesondere anzunehmen, wenn durch die gewerbliche Sammlung Abfälle erfasst werden, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder der von diesem beauftragte Dritte bereits eine haushaltsnahe oder sonstige

hochwertige Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt. Eine solche Sammlung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sei aber gemäß § 17 Abs. 3 Satz 4 KrWG wiederum dann nicht schutzwürdig, wenn die von dem gewerblichen Sammler angebotene Sammlung wesentlich leistungsfähiger sei als die bereits angebotene oder konkret geplante Leistung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder des von ihm beauftragten Dritten.

Aus dem Gesetzes-Wortlaut „wesentliche Beeinträchtigung ist anzunehmen“ leitet das OVG NRW ab, dass jeweils im konkreten Einzelfall zu prüfen ist, ob eine wesentliche Beeinträchtigung tatsächlich vorliegt oder nicht. Das Regelbeispiel in § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG (vorhandenes Erfassungssystem des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers) führt somit nach dem OVG NRW nicht automatisch zur Unzulässigkeit einer gewerblichen Sammlung. Das Regelbeispiel dient - so das OVG NRW - zwar dazu, eine hochwertige Erfassung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu schützen und die jederzeit verfügbare öffentliche Abfallentsorgung abzusichern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28.08.2014 - Az.: 2 BvR 2639/09).

In Anknüpfung hieran sei eine gewerbliche Alttextilien-Sammlung mit Blick auf das Regelbeispiel in § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG dann zu untersagen, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nachweisbar ein hochwertiges Erfassungssystem aufgebaut hat. Gleichwohl könne sich im konkreten Einzelfall auch ergeben, dass eine gewerbliche Sammlung ihrem Umfang nach so gering sei, dass eine wesentliche Beeinträchtigung nicht angenommen werden könne. In dem konkreten Fall war das durch die Stadt aufgebaute öffentlich-rechtliche Erfassungssystem der Stadt schutzwürdig, weil diese ein hochwertiges flächendeckendes Containersystem mit 130 Sammel-Containern für Alttextilien an 92 Standorten im Stadtgebiet aufgebaut hatte, welches durch den Umfang und das Ausmaß der angedachten gewerblichen Sammlung wesentlich beeinträchtigt worden wäre.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das OVG NRW mit Beschluss vom 15.08.2013 (Az.: 20 A 2798/11, 20 A 3043/11 und 20 A 3044/11 -) bereits entschieden hatte, dass es keinen Schutz des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers mehr gibt, wenn dieser sein öffentlich-rechtliches Erfassungssystem aufgegeben hat, d. h. „überlässt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gewissermaßen das Feld den gewerblichen Sammlern“, gibt es für ihn keinen Schutz mehr.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2015

721 Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt zur Regenwassergebühr

Das OVG Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Az.: 4 L 32/15) klargestellt, dass eine Stadt für die Niederschlagswasserbeseitigung im öffentlichen Trenn- und im Mischsystem einen einheitlichen Gebührensatz bei der Niederschlagswassergebühr festlegen

kann. Für die Gebührenschildner sei es unerheblich, welchen Weg das Niederschlagswasser nach dessen Abnahme durch die abwasserbeseitigungspflichtige Stadt nehme.

Es sei daher sachgerecht und geboten, die Kosten für den Betrieb der gesamten Entwässerungseinrichtung trotz des Bestehens von öffentlichen Trennkanälen (Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal) sowie Mischwasserkanälen nach einem einheitlichen Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr auf alle Benutzer umzulegen. Außerdem stehe es der Stadt frei, unterschiedliche Entsorgungssysteme im Rahmen ihres Organisationsermessens zusammenzufassen.

Die Grenze des Organisationsermessens bilde das Willkürverbot aus Art. 3 Grundgesetz. Das Willkürverbot sei aber erst dann verletzt, wenn technisch voneinander unabhängige Entwässerungssysteme rechtlich zu einer Entwässerungseinrichtung zusammengefasst werden, die infolge ihrer unterschiedlichen Arbeitsweise und/oder Arbeitsergebnisse den anzuschließenden Grundstücken bzw. Flächen so unterschiedliche Vorteile vermitteln, dass sie schlechterdings nicht vergleichbar seien.

Vor dem Hintergrund, dass von einem eher aufgabenbezogenen Begriff der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung auszugehen sei und sich daran das Organisationsermessen der Stadt zu messen habe, würden technische Unterschiede zwischen einem Trennkanalsystem Schmutzwasserkanal/Regenwasserkanal und einem Mischwasserkanalsystem aber hinter dem gemeinsamen Zweck der Abwasserbeseitigung (hier: Beseitigung von Niederschlagswasser als deckungsgleiches Arbeitsergebnis) zurücktreten (vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 31.10.2012 - Az.: 9 A 9/11).

Gleichzeitig stellt das OVG Sachsen-Anhalt fest, dass ein Straßenbaulastträger der Regenwassergebührenpflicht unterliegt, wenn er Straßenoberflächenwasser über Straßengullys mit straßeneigenen Abwasserleitungen in den öffentlichen Abwasserkanal der Stadt einleitet. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Straßengullys und die senkrechten Zuleitungen bis zum Anfangspunkt des öffentlichen Abwasserkanals der Stadt in der öffentlichen Straße Bestandteil der öffentlichen Straße (Straßenentwässerungsanlage) seien.

Entscheidend sei allein, dass Niederschlagswasser von den Straßenoberflächen der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt zugeleitet wird und damit eine gebührenpflichtige Benutzung vorliegt. Dass die Allgemeinheit einen Nutzen davon hat, dass das auf den betroffenen Straßen anfallende Straßenoberflächenwasser ordnungsgemäß abgeleitet wird und damit die Verkehrssicherheit der Straßen gewährleistet wird, ändert nach dem OVG Sachsen-Anhalt nichts daran, dass die abwasserbeseitigungspflichtige Stadt eine gebührenpflichtige Leistung gegenüber dem Straßenbaulastträger erbringt (so auch: OVG NRW, Beschluss vom 24.07.2013 - Az.: 9 A 1290/12 - ; Queitsch, KStZ 2015, S. 181 ff.).

Az.: II/2 24-21 qu-qu Mitt. StGB NRW Dezember 2015

Oberverwaltungsgericht Lüneburg zur öffentlichen Abwasseranlage

Das OVG Lüneburg hat mit Beschluss vom 18.08.2015 (Az.: 9 LA 1/14) entschieden, dass auch eine Abwasserleitung unter einem öffentlichen Weg, welche ein Grundstückseigentümer zur Entwässerung seines Grundstücks eigenhändig verlegt hat, Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde sein kann. Ob eine Abwasserleitung Teil der öffentlichen Abwasseranlage sei, hängt nach dem OVG Lüneburg davon ab, ob sie durch Widmung hierzu bestimmt worden sei. Dabei sei diese Widmung nicht formgebunden und könne auch durch die Gemeinde schlüssig erfolgen. Es müsse lediglich der Wille der Gemeinde erkennbar sein, die Abwasserleitung als Teil ihrer gemeindlichen Entwässerungsanlage in Anspruch nehmen zu wollen (so auch: OVG NRW. Beschluss vom 31.08.2010 – Az.: 15 A 89/10 und OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 24.06.2015 – Az.: 4 L 32/15).

Hierfür reiche etwa die Erhebung von Abwassergebühren aus, wobei im konkreten Fall in der Abwasserbeseitigungssatzung geregelt war, dass alle Abwasserleitungen zur Beseitigung des Niederschlagswassers bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks zur öffentlichen Abwasseranlage gehören sollten. Dass der Kläger bzw. sein Rechtsvorgänger, die Abwasserleitungen auf eigene Kosten angelegt und unterhalten habe, ändert - so das OVG Lüneburg - nichts daran, dass diese Abwasserleitung durch Widmung zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage geworden sei. Die Frage, ob der Kläger gegenüber der beklagten Gemeinde einen Anspruch auf Erstattung der ihm durch die Verlegung und Unterhaltung der Abwasserleitung entstehenden Kosten haben könnte, sei hingegen nicht Gegenstand des konkreten Rechtsstreits.

In diesem Zusammenhang nimmt das OVG Lüneburg den Rechtsstandpunkt ein, dass der Wirksamkeit der Widmung zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage auch keine Eigentumsrechte des Klägers entgegenstünden, weil die private Abwasserleitung im öffentlichen Wegegrundstück als fester Bestandteil dieses Wegegrundstücks im Sinne des § 94 Abs. 1 Satz 1 BGB angesehen werden könne. Aber selbst unter der Annahme, dass die private Abwasserleitung im öffentlichen Wegegrundstück nur ein Scheinbestandteil i. S. d. § 95 BGB sei und der Kläger damit Eigentümer dieser Abwasserleitung, steht dieses nach dem OVG Lüneburg der Wirksamkeit der Widmung zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage nicht entgegen. Denn für die Wirksamkeit einer Widmung sei nicht erforderlich, dass die Abwasserleitung im Eigentum der Gemeinde stehe oder der jeweilige Eigentümer zur Widmung seine Zustimmung erteilt habe (so auch: OVG NRW. Beschluss vom 31.08.2010 - Az.: 15 A 89/10).

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2015

Oberverwaltungsgericht NRW zur Fremdwasserbeseitigung

Das OVG NRW hat in einem erst jetzt bekannt gewordenen Beschluss vom 27.03.2015 (Az. 9 A 425/15) ein Urteil

des VG Gelsenkirchen vom 08.01.2015 (Az. 13 K 721/14) bestätigt, wonach zu den ansatzfähigen Kosten im Rahmen der Abwassergebührekalkulation auch die Kosten zur Ableitung oder Behandlung von Grund- und Drainagewasser (sog. Fremdwasser) über öffentliche Abwasser- oder Fremdwasseranlagen gehören (§ 53 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW). Die beklagte Stadt hatte zur Behebung einer Fremdwasserproblematik im öffentlichen Kanalnetz eine eigenständige Fremdwasserbeseitigungsanlage errichtet.

Diese Errichtung wurde u. a. damit begründet, dass die Stadt als Betreiberin der öffentlichen Abwasserkanalisation nach dem Stand der Technik verpflichtet sei, dafür Sorge zu tragen, dass Fremdwasser (u. a. Grund- und Drainagewasser von privaten Grundstücken) nicht der öffentlichen Abwasserkanalisation zugeführt wird, weil Fremdwasser vor Einleitung in die öffentliche Abwasserkanalisation kein Abwasser sei. Auch die zuständige Bezirksregierung habe die beklagte Stadt aufgefordert, im Abwasserbeseitigungskonzept entsprechende Sanierungsmaßnahmen aufzunehmen.

Das VG Gelsenkirchen hatte in seinem Urteil ausgeführt, Grundwasser sei Fremdwasser und damit kein Abwasser und dürfe auch nach der Abwasserbeseitigungssatzung der beklagten Stadt nicht der öffentlichen Abwasserkanalisation zugeführt werden (vgl. Brüning in: Driehaus, KAG NRW, § 6 KAG NRW Rz. 348 a). Nach § 53 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW seien aber gleichwohl auch diejenigen Kosten über die Abwassergebühren ansatzfähig, die dadurch anfielen, dass Grundwasser als Fremdwasser über eigene Fremdwasseranlagen beseitigt werde und somit eine Einleitung in die öffentliche Abwasserkanalisation nicht mehr erfolge. Dieses folge auch aus der Gesetzesbegründung (LT-Drucksache 14/4835, S. 102; Queitsch in: Hamacher/Lenz/Menzel/Queitsch, KAG NRW, § 6 KAG NRW Rz. 178 g). Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 27.03.2015 (Az. 9 A 425/15) diese Rechtsprechung des VG Gelsenkirchen bestätigt und die Zulassung der Berufung abgelehnt.

Az.: II/2 24-21 qu-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2015

724 AAV-Fachtagung Boden und Grundwasser

Der AAV (Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung) veranstaltet am 03.12.2015 seine diesjährige Fachtagung „Boden und Grundwasser - Aktuelle Themen des Flächenrecyclings und der Altlastensanierung“ im Westfälischen Industriemuseum in der Henrichshütte in Hattingen. Bei der Fachtagung werden erneut interessante Entwicklungen im Altlastenbereich aufgegriffen und diskutiert.

Im ersten Themenblock werden - rückblickend auf den NRW-Bodenmaterial-Erlass - die praktischen Auswirkungen im Vollzug bei Verfüllungsmaßnahmen bestehender Abgrabungen thematisiert. Nachfolgend werden die neuen GFS-Werte für das Grundwasser des LAWA-Entwurfs zum nachsorgenden Bodenschutz kritisch beleuchtet.

Im zweiten Themenblock werden aktuelle innovative Insitu-Maßnahmen vorgestellt. Ein weiterer Vortrag geht auf die besonderen Herausforderungen ein, die sich aus

der gleichzeitigen Abwicklung einer Großbaumaßnahme und von Maßnahmen der Grundwassersanierung ergeben. Im letzten Themenblock soll ein anspruchsvolles Flächenrecyclingprojekt des AAV in Hagen vorgestellt werden, bei dem die Altlastensanierung fort-laufend zur infrastrukturellen Gesamtmaßnahme iterativ eingebunden ist.

Weitere Einzelheiten zum Programm können dem Flyer entnommen werden, der von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Umwelt, Abfall und Abwasser heruntergeladen werden kann. Die Fachtagung richtet sich an Vertreter von Planungsämtern, Bodenschutzbehörden, Umweltämtern, Rechtsämtern, Unternehmen, Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften sowie Ingenieur- und Gutachterbüros.

Für kommunale Vertreter/innen ist die Teilnahme an der Fachtagung unentgeltlich. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Anmeldungen werden daher in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Anmeldungen können nur bis zum 25.11.2015 entgegen genommen werden. Anmeldungen können per Email gesendet werden an: s.boos@aav-nrw.de.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2015

725 Münsteraner Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Das Institut für Umwelt- und Planungsrecht und das Zentralinstitut für Raumplanung, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, veranstalten am 07. Dezember 2015 ab 17.00 Uhr in den Räumen der JurGrad gGmbH, unter der Leitung von Prof. Dr. Sabine Schlacke und Prof. Dr. Hans D. Jarass, LL.M., die Münsteraner Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht mit dem Thema „Klimaschutzplanung und Raumordnung“. Zur Thematik referieren:

- Prof. Dr. iur. Sabine Schlacke, Direktorin des Instituts für Umwelt- und Planungsrecht, Universität Münster:

Rechtliche Anforderungen an Klimaschutzpläne im Vergleich

- Prof. Dr.-Ing. Manfred Fishedick, Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH: Der Klimaschutzplan in NRW - Entstehung, Inhalte und Perspektiven
- Ministerialrat Wolfgang Rembierz, Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf: Auswirkungen der Klimaschutzplanung auf die Landesplanung in NRW

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Auskünfte und Anmeldungen unter: Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster, Wilmergasse 12 - 13, 48143 Münster, Tel.: 0251 83-29780, Fax.: 0251 83-29790, E-Mail: zir@uni-muenster.de, Internet: www.uni-muenster.de/jura.zir.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2015

726 Online-Datenbank zu Förderung energetischer Gebäudesanierung

Eine neue Online-Datenbank unterstützt Kommunen bei der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten für Klimaschutzmaßnahmen. Im Kommunenportal der Deutschen Energie-Agentur (dena) finden Kommunen jetzt Informationen zu Förderprogrammen, zum Beispiel für die energetische Sanierung von Gebäuden, die Nutzung erneuerbarer Energien oder Energiesparmaßnahmen.

Eine Postleitzahlen-Suche ermöglicht passgenaue Ergebnisse für Kommunen in unterschiedlichen Regionen und listet Förderprogramme von Bund, Ländern, der Europäischen Union sowie Energieversorgern auf. Die dena bietet die Online-Datenbank „Förderkompass Energie“ in Kooperation mit dem BINE Informationsdienst an. BINE Informationsdienst ist ein Service des FIZ Karlsruhe und wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Das Kommunenportal der Deutschen Energie-Agentur (dena) kann im Internet unter www.energieeffiziente-kommune.de/fordersuche aufgerufen werden.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2015